

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Donauradio Wien GmbH** (FN 208537 y, HG Wien), Alserstraße 4, 1090 Wien, vertreten durch RA Dr. Michael Krüger, Marienstraße 4, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr.
2. 134/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ die Stadt Tulln sowie die unmittelbar angrenzenden Gemeinden. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der Donauradio Wien GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Der Antrag der Lokalradio Tulln GmbH in Gründung (nunmehr Lokalradio Tulln GmbH) wird gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 5 Abs 2 Z 1 PrR-G zurückgewiesen.
5. Der Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 iVm § 9 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
6. Der Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und von Gabriel Maria Plutzar werden gemäß § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die Donauradio Wien GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ unter der GZ KOA 1.303/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 4. Juli 2002, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzulangen haben.

Am 01.07.2002 langte der Antrag von „Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien“ auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ bei der KommAustria ein, am 04.07.2002 beantragten die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., die Lokalradio Tulln Gesellschaft m.b.H. in Gründung, die Donauradio Wien GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Gabriel Maria Plutzar sowie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ebenfalls die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“. Mit Antrag vom 04.07.2002 begehrte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“ und die DIGI Hit Programm Consulting GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ zur Schließung von Versorgungslücken im östlichen Mostviertel.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte zugleich die Erteilung von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“, „St. Georgen im Attergau 89,9 MHz“, „Graz 94,2 MHz“, „Hartberg 102,2 MHz“, „Weiz 88,7 MHz“, „Jennersdorf 96,6 MHz“ sowie die Versorgungsgebiete „Bezirk Hollabrunn“ und „Salzburg 89,9 MHz“. Im Rahmen der am 03.10.2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung gab der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, über ausdrückliches Befragen durch den Verhandlungsleiter an, dass der Antrag auf die Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ auch als gesonderter Antrag zu sehen ist und eine Zulassung auch nur für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ beantragt werde.

Die PARTY FM NÖ Süd Radiobetriebs- GmbH stellte gleichzeitig auch Anträge auf Erteilung von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Jennersdorf 96,6 MHz“, „Hartberg 102,2 MHz“ und „Weiz 88,7 MHz“, das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ sowie die Versorgungsgebiete „Bregenz 91,5 MHz“ und „Wels 98,3 MHz“. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung betreffend die parallel erfolgende Vergabe der Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“, welche am 08.10.2002 durchgeführt wurde, gab der Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zipmer, über ausdrückliches Befragen durch den Verhandlungsleiter an, dass alle Anträge auch als Einzelanträge zu verstehen sind, falls der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH keine weiteren Zulassungen erteilt würden und sich das geplante Network- Konzept nicht verwirklichen lasse.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an alle Antragsteller bis auf die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, deren Erweiterungsantrag vollständig war. Diesen Aufträgen entsprachen fristgerecht die Donauradio Wien GmbH mit Schreiben vom 09.08.2002, die Lokalradio Tulln GmbH i.G. mit Schreiben vom 09.08.2002, Gabriel Maria Plutzar mit Schreiben vom 12.08.2002, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit Schreiben vom 08.08.2002 und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 12.08.2002.

Dem Verein „Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien“ wurde über dessen Ersuchen eine Fristerstreckung hinsichtlich der Beibringung der geforderten technischen Unterlagen bis einlangend am 23.08.2002 gewährt. Mit Schreiben vom 08.08.2002 entsprach der Verein „Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien“ dem Mängelbehebungsauftrag, soweit alle nichttechnischen Unterlagen betroffen waren; die Frist zur Nachreichung der technischen Unterlagen ist jedoch fruchtlos verstrichen. Mit Bescheid vom 28.08.2002, KOA 1.303/02-16, wurde der Antrag des Vereins „Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien“ gemäß § 13 Abs 3 PrR-G zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde keine Berufung erhoben, so dass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Am 13.08.2002 und somit nach Ablauf der gesetzten Mängelbehebungsfrist reichte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH per Boten die geforderten Unterlagen nach. Nach Mitteilung über die Fristversäumnis beehrte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH mit Schreiben vom 21.08.2002 unter Berufung auf eine durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis herbeigeführte Verhinderung an der rechtzeitigen Mängelbehebung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Wiedereinsetzungsantrag und das Vorbringen der Antragstellerin wurden den mitbeteiligten Parteien unter Einräumung der Möglichkeit zu einer allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 06.09.2002 bzw. 14.09.2002 übermittelte die KommAustria der Wiedereinsetzungswerberin die in der Folge eingelangten Stellungnahmen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. zur Kenntnis. Mit Bescheid vom 20.09.2002, KOA 1.303/02-23, wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Mängelbehebungsfrist bewilligt.

Mit Schreiben vom 09.07.2002 wurden die für Tulln 99,4 MHz eingelangten Anträge der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung langte am 06.08.2002 bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 13.08.2002 wurde die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung den Parteien zur Kenntnis übermittelt. Die Anträge wurden ebenso dem Rundfunkbeirat übermittelt, welcher in seiner Sitzung am 06.09.2002 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 05.08.2002 wurden HR DI Franz Prull, stv. Behördenleiter der KommAustria, sowie DI (FH) Rene Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, als Amtssachverständige zur frequenztechnischen Begutachtung bzw. Prüfung der vorgelegten Anträge beigezogen. Mit Schreiben vom 12.09.2002 übermittelte die KommAustria den Parteien das ihr am 09.09.2002 von den Amtssachverständigen überreichte technische Gutachten und räumte ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Lokalradio Tulln GmbH i.G. nahm mit Schreiben vom 25.09.2002 zum technischen Gutachten hinsichtlich des von ihr geplanten Standortes sowie der beantragten maximal abzustrahlenden Leistung Stellung. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH übermittelte der KommAustria mit Schreiben vom 30.08.2002 eine Handlungsvollmacht, in der Martin Wally, dem Geschäftsführer der WSW Consulting GmbH, die Vertretungsbefugnis für die Antragstellerin gegenüber Behörden, insbesondere der KommAustria, eingeräumt wurde. Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH teilte der KommAustria mit Schriftsatz vom 18.10.2002 mit, dass Mag. Ewald Volk von den Gesellschaftern der Antragstellerin zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt wurde und dass dies am 17.07.2002 ins Firmenbuch beim LG Krems eingetragen worden ist. Darüber hinaus legte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH dieser Mitteilung Firmenbuchauszüge ihrer Gesellschafter und deren Tochtergesellschaften bei. Am 02.10.2002 teilte der Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zipper, der KommAustria mit, dass er gegenüber der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in ein Beratungsverhältnis eingetreten sei, in dessen Rahmen er „Krone Hitradio“ in Fragen der programmlichen Ausrichtung beraten werde, wobei er weiterhin als geschäftsführender Gesellschafter (52%) der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH fungieren werde.

Zu der für den 03.10.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen; bei der Verhandlung waren auch alle Parteien zugegen. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit E-Mail vom 04.10.2002 beantragte die Donauradio Wien GmbH, die KommAustria möge feststellen, ob das im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ von der Zulassungsinhaberin, der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, ausgestrahlte Programm, ein von Hit FM (Kroneverbund) übernommenes oder ein von der Radio Eins Privatrado GmbH (88,6 MHz in Wien) produziertes Mantelprogramm sei.

Mit Schreiben vom 11.10.2002 übermittelte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH der KommAustria eine notariell beglaubigte Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung, in welcher einstimmig der Beschluss gefasst wurde, § 5 des Gesellschaftsvertrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dahingehend zu ändern, dass jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafter bedürfe und hierzu die Gesellschafterversammlung einstimmig entscheiden müsse.

Mit Schreiben vom 23.10.2002 nahm die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Niederschrift des Protokolls über die mündliche Verhandlung Stellung; ebenso erhob am 30.10.2002 die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. fristgerecht Einwendungen gegen die Niederschrift des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 03.10.2002. Mit Beschluss vom 04.11.2002 berichtigte die KommAustria das Protokoll bzw. schloss die erhobenen Einwendungen – soweit sie klarstellende und ergänzende Wirkung haben sollten und nicht bloß offenkundige Übertragungsfehler betrafen – dem Protokoll an. Die Protokollberichtigung wurde allen Parteien mit Schreiben vom 04.11.2002 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schriftsatz vom 31.10.2002 teilte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH der KommAustria mit, dass sie sich als Antragstellerin damit einverstanden erkläre, dass eine allfällige an sie erfolgende Zulassungserteilung sinngemäß mit der Auflage verbunden werde, entweder den von Dr. Zipmer an der Antragstellerin gehaltenen Geschäftsanteil binnen eines Jahres an einen Dritten zu übertragen und gleichzeitig seine Geschäftsführertätigkeit bei dieser zu beenden oder seine Tätigkeit, welcher Art oder in welcher Position auch immer bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen binnen Jahresfrist zu beenden. Diese Mitteilung wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 31.10.2002 legte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH in Erwiderung zu den dem technischen Gutachten angeschlossenen Berechnungen betreffend die Versorgung des ausgeschriebenen Gebietes Tulln über die Frequenz 100,8 MHz, Standort St. Pölten/Schildberg, welche der Hit FM Privatrado GmbH St. Pölten rechtskräftig zugeordnet ist, der KommAustria ein Protokoll über durchgeführte eigene Messungen zur Empfangbarkeit des Programms „Hit FM“ im Versorgungsgebiet „Tulln“ vor. Dieses Messprotokoll wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Am 05.11.2002 übermittelte der Amtssachverständige DI (FH) René Hofmann der Antragstellerin per E-Mail eine Mitteilung betreffend die Berechnungen hinsichtlich der Hörbarkeit des Programms „Hit FM“ bzw. hinsichtlich der Versorgung des Senders S PÖLTEN Schildberg auf der Frequenz 100,8 MHz im Gebiet der Stadt Tulln. Mit Schreiben vom 21.11.2002 nahm die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zu den Ergebnissen der Berechnungen der Amtssachverständigen der RTR-GmbH betreffend die Hörbarkeit des über die Frequenz 100,8 MHz verbreiteten Programms „Hit FM“ im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Stellung.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:*

### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

## Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

## FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

## Radio Niederösterreich:

<u>Zielgruppe:</u>	Niederösterreicher 35+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
<u>Programm:</u>	Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

## Regional-Radio Wien:

<u>Zielgruppe:</u>	Wiener 30+
<u>Musikformat:</u>	Superhits und Oldies, Musik der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr
<u>Programm:</u>	Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Entsprechend einer vom Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann durchgeführten Berechnung, die unter Zugrundelegung der von der International Telecommunication Union (ITU) empfohlenen ITU-Recommendation 412 erfolgte, wonach der Wert der Feldstärke in bebautem Gebiet 66 dB $\mu$ V/m in 10 m Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreicht und überschritten werden muss, damit eine Versorgung als gewährleistet bezeichnet werden kann, versorgen folgende *private Hörfunkveranstalter* das Versorgungsgebiet „Tulln“ mit ihrem Programm:

## Antenne Wien 102,5 MHz:

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

## 88,6 MHz Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatrado GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

**Krone Hitr@dio Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH):**

24-Stunden-Vollprogramm mit der Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“, das vorwiegend Titel aus den 70iger bis 90iger Jahren sowie auch Oldies beinhaltet.

Weiters wird das Versorgungsgebiet auch vom Programm der **Hit FM Privatrado GmbH St. Pölten (Hit FM St. Pölten)** erreicht. Dabei wird in der Stadt Tulln der Medianwert der Feldstärke von 66 dBµV/m nicht erreicht, ein Mobilempfang in Stereoqualität ist möglich. Das Programm der Hit FM Privatrado GmbH richtet sich an ein junges Publikum. Gespielt wird Pop, Rock, Soul, Funk, Dance, Reggae, Rhythm ,n' Blues usw, wobei ein Mantelprogramm von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (Hit FM Waldviertel) übernommen wird. Darüber hinaus sendet Hit FM St. Pölten auch Lokalanteile zur Region.

*Zu den einzelnen Antragstellern:*

**Lokalradio Tulln GmbH i.G.**

Der im Namen der Lokalradio Tulln GmbH i.G. eingebrachte Antrag wurde von Frau Karin Möser als deren Gründungsgeschäftsführerin unterzeichnet. Dem Antrag war ein Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrag sowie eine Erklärung der als Gesellschafter vorgesehenen Personen angeschlossen, wonach diese unverzüglich nach Aufforderung durch die KommAustria die Gesellschaft gründen würden. Der Entwurf für den Gesellschaftsvertrag sah Frau Karin Möser mit einem Anteil von 40 %, die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. mit einem Anteil von 40 % sowie Herr Meinrad Nell mit einem Anteil von 20 % als Gesellschafter vor. Im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Endes der Antragsfrist am 04.07.2002 um 13.00 Uhr lag kein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag über die Gründung der Lokalradio Tulln GmbH vor.

Im Zuge der durch die KommAustria aufgetragenen Mängelbehebung legte die Gründungsgeschäftsführerin, Frau Karin Möser, mit Schreiben vom 09.08.2002 unter anderem einen unterfertigten Gesellschaftsvertrag in Kopie, datiert vom 24. Juni 2002 sowie einen Notariatsakt, errichtet am 03.08.2002 von Dr. Wolfgang Schadek, öffentlicher Notar mit Amtssitz in Schwanenstadt, Oberösterreich, vor. Darin wird von Dr. Schadek bestätigt, dass ihm eine aus zwei Bögen bestehende Privaturkunde datiert vom 24. Juni 2002 zum Zweck der notariellen Bekräftigung überreicht wurde und er diese Privaturkunde im Sinne des § 54 der Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet hat. Weiters legte die Gründungsgeschäftsführerin eine bestätigte Anmeldung zur Eintragung der Lokalradio Tulln GmbH i.G. im Firmenbuch vor. Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern am 24.06.2002 unterfertigt wurde und die Errichtung des Gesellschaftsvertrags durch Notariatsakt (Notar Dr. Schadek) am 03.08.2002 erfolgt ist.

Der Sitz der Lokalradio Tulln GmbH wird sich in 3424 Wolfpassing-Zeisselmauer befinden. Laut dem in Kopie vorgelegten Gesellschaftsvertrag vom 24.06.2002 beträgt das Stammkapital der Lokalradio Tulln GmbH € 35.000,--, welches von den Gesellschaftern zur Hälfte einbezahlt wird.

Die als 40 % Gesellschafterin vorgesehene IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. ist eine zu FN 207400 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Pflaumengasse 7, 1230 Wien. Die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. befindet sich zu 100 % im Besitz von Frau Bettina Danner, deren Ehegatte Otto Danner als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma fungiert. Die IMCG Werbeagentur ist eine Werbe- und PR-Agentur, die sich auch im Seminarbereich sowie im Bereich der Internet- und CD-Rom Produktion betätigt. Darüber hinaus vermarktet die IMCG Werbeagentur mehrere Bühnswagen für Eventmarketing, die bereits für das ORF Landesstudio Niederösterreich sowie für ORF „Willkommen Österreich“ zum Einsatz gekommen sind. Der Geschäftsführer der IMCG Werbeagentur, Otto Danner, betreibt darüber hinaus die Firma VTV Filmproduktionsges.m.b.H., die im Bereich der Filmproduktion zahlreiche Kunden – etwa den ORF, die EVN, die Wiener Stadtwerke, die Energie AG Oberösterreich – betreut.

Karin Möser ist kaufmännische Angestellte bei „VA-Tech-Finance“ und arbeitet als Assistentin der Geschäftsführung. Sie hat eine wirtschaftlich einschlägige Ausbildung abgeschlossen und war seither im Bankenbereich sowie als Assistentin der Geschäftsführung im Industriebetrieb „Huber & Trott“ tätig. Sie wird als Gründungsgeschäftsführerin und Disponentin über Werbezeiten sowie die Programmkoordination fungieren. Frau Karin Möser ist die Gattin des TV- und Radiojournalisten Edwin Möser, der zum Zeitpunkt der Antragstellung freier Mitarbeiter des ORF war und sich im Betrieb der Antragstellerin operativ nicht betätigen wird, solange er aktiver ORF-Mitarbeiter ist.

Meinrad Nell, der laut Gesellschaftsvertrag vom 24.06.2002 einen Anteil von 20 % an der Antragstellerin hält, ist als Programmconsultler und Programmverantwortlicher der Antragstellerin vorgesehen. Er verfügt über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich, da er seit 1967 ORF-Mitarbeiter und einer der Gründer des Popssenders Ö3 war und sich in den ORF Landesstudios Steiermark und Kärnten als Moderator, Gestalter und Sendungsverantwortlicher betätigt hat. Seit einigen Jahren arbeitet er als Medientrainer für die Wirtschaft und betreut im PR- und Veranstaltungsbereich große Messeveranstalter. Darüber hinaus war Meinrad Nell auch Stationvoice von Radio RPN und ist seit 10 Jahren auch im Bereich der Internetcontent-Entwicklung aktiv tätig.

Für den Fall der Lizenzerteilung ist an Übertragungen von Gesellschaftsanteilen im Höchstmaß von 40 % gedacht. Eine Übertragung von Anteilen werde jedoch nur unter Voraussetzung eines Mehrheitsbeschlusses in der Gesellschafterversammlung sowie im Rahmen der gesetzlichen Auflagen erfolgen. Als potentielle Anteilswerber werden dabei die Hypobank Niederösterreich (HBV BeteiligungsgmbH) im Ausmaß von 10 %, aber auch andere mögliche Gesellschafter, wie der Stadtmarketingclub Tulln, lokale Werbeagenturen und Vermarkter, lokale Tonstudios und lokale Wirtschaftstreibende in Betracht gezogen. Für den Fall einer maximalen Beteiligung von 10 % durch die Hypobank Niederösterreich würde sich die Gesellschafterstruktur der Gründungsgesellschafter wie folgt zusammen setzen: Die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. würde 36 %, Karin Möser ebenfalls 36 %, Meinrad Nell 18 % und die Hypobank Niederösterreich 10 % der Anteile halten.

In programmlicher Hinsicht plant die Lokalradio Tulln GmbH ein auf die Region „Tulln“ ausgerichtete Lokalprogramm mit den Schwerpunkten lokale, chronikale und politische Information, kommunale Berichte, kulturelle Aktivitäten, Wirtschaftsberichterstattung sowie Musiksendungen zu veranstalten. Die Antragstellerin will dabei ihr Hauptaugenmerk auf umfassende, schnelle und aktuelle Information über das öffentliche Geschehen und die politischen Ereignisse sowie auch das kulturelle und das sportliche Leben im Verbreitungsgebiet legen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch den Aufbau eines eigenen Informantennetzes, das auch fallweise vom Ort des Geschehens direkt ins Programm einsteigen kann (z. B. Großbrand, Polizeigroßeinsatz, Sportveranstaltung, Volksfest, Veranstaltungen und Messen usw.). Die Antragstellerin versteht sich als Mittler und Dienstleister mit der Aufgabe, das aktuelle Geschehen im Sendgebiet ausführlich



darzustellen und dabei neue lokaltypische Entwicklungen und Erscheinungen aufzuzeigen und eine unabhängige und demokratisch geprägte Meinung zu ermöglichen.

Radio Tulln will völlig auf Weltnachrichten verzichten und auf ausführliche Lokaljournale, die stündlich vorgesehen sind, setzen. Hierfür werden mehrmals täglich die Gemeinden im Verbreitungsgebiet, die Feuerwehren, Sanitätsdienste, Krankenhäuser und Gendarmerieposten abgefragt werden, bzw. telefonisch durchgegebene Augenzeugenberichte ausgestrahlt werden. Darüber hinaus soll es auch Liveberichte (über Handy oder Internet) vom Ort des Geschehens aus geben. Diese Nachrichten sollen auch außerhalb des Programms über die Homepage von Radio Tulln als „Audiofile on demand“ zugänglich gemacht werden, wobei diese Nachrichten von Redakteuren und Programmmitarbeitern zusammengestellt und präsentiert werden sollen. Die Lokaljournale werden als Magazinbeiträge gestaltet, die aus Berichten über im Versorgungsgebiet ansässige Betriebe, das Vereinsleben und öffentliche Einrichtungen aus dem Sozialbereich sowie ferner aus Berichten über kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen und die Volkskultur im Verbreitungsgebiet bestehen.

Weiters sind Liveberichte geplant, die durch den laufenden Einsatz des Übertragungswagens bei diversen Events ermöglicht werden sollen. Einer der Höhepunkte wird hierbei das sogenannte Tullner Einkaufsradio sein, welches den Samstagvormittag zum regelmäßigen Fixpunkt macht. Der Übertragungswagen wird von jedem Betrieb und jeder Institution angefordert werden können, wobei jeweils ein individuelles Liveprogramm mit Gewinnspielen, Musikdarbietungen und Profimoderation geboten wird. Die Veranstaltungen werden jeweils im Vormittagsprogramm übertragen und darüber hinaus sollen ausgewählte Bereiche (z. B. Geschäfte und Lokale) zusätzlich beschallt werden. Auch ein Mobilstudio wird zum Einsatz kommen, das live senden und Vorproduktionen aufnehmen wird. Jeder Betrieb und jede Institution wird dieses Mobilstudio anfordern können, sodass kleine Veranstaltungen, Umfragen, Expertengespräche und Tipps usw. auf diese Weise übertragen und aufgezeichnet werden können. Es ist nicht an die Übernahme eines Mantelprogramms gedacht, da dies dem vorgelegten Konzept weitgehend widersprechen würde. Allerdings behält sich die Antragstellerin vor, allenfalls ein selbstproduziertes Mantelprogramm (Nachtprogramm) für andere Programmveranstalter mit ähnlichen Konzepten anzubieten. Konkret ist dabei an die Lokalradio Wels GmbH i.G. gedacht, welche sich für das ebenfalls ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ beworben hat.

Vom Musikformat plant die Antragstellerin ein Schlagerradio im Format „Golden Radio“ mit einem hohen Anteil an österreichischen und deutschsprachigen Musiktiteln auszustrahlen. Die Playlist wird dabei aus typischen Titeln der Schlagerszene, aus Evergreens und sog. easy-listening-Titeln, Oldies, aber auch aktuellen Produktionen, die formatkonform sind, gespeist. Geplant ist hierbei, Tonträger im Fachhandel zu erwerben sowie auch Privatarchive anzukaufen. Die Musik wird mit Hilfe einer Computersoftware von der Festplatte abgespielt werden. Wie jedes andere Radioprogramm wird auch die Antragstellerin mit Hilfe von Jingles versuchen, Programmidentität zu schaffen und das Programm so von der Werbung zu trennen. Diese Jingles werden in externen Tonstudios bzw. allenfalls von der Antragstellerin selbst produziert werden. Die Antragstellerin wird weitgehend auf durchgängige Moderation verzichten, dafür aber laufend Jingles und Teaser einspielen, die dem Programm durch die Stationvoice Identität geben sollen. Lediglich die Berichterstattung von Veranstaltungen und Liveevents sollen moderiert werden.

Die Lokalradio Tulln GmbH i.G. sieht folgendes Programmschema vor:

Laut Antrag vom 04.07.2002 war ursprünglich geplant, dass die Morgenschiene erst um 08.00 Uhr morgens beginnen sollte. Im Rahmen der am 03.10.2002 stattgefundenen mündlichen Verhandlung korrigierte die Antragstellerin über Befragen des Verhandlungsleiters ihren Antrag hinsichtlich des Beginns des Programms dahingehend, dass die Morgenschiene zeitlich rund zwei Stunden nach vorne verschoben werden solle, so dass der Programmstart schon um 06.00 Uhr morgens erfolgen soll.

Wochentags und Werktags (Montag bis Freitag)

*Das Tullnjournal - Lokales aus Stadt und Bezirk*

(Länge ca. 10 Minuten, Beginn um 06.00 Uhr)

Dieses Journal soll zu 100 % aus Wortbeiträgen bestehen und über Neuigkeiten aus den Gemeindestuben sowie über allfällige Einsätze der Feuerwehr, der Rettung und der Gendarmerie sowie Chronikmeldungen aus dem Bezirk und das Wetter in Tulln und im Tullner Bezirk enthalten. Dieses Journal soll zu jeder vollen Stunde wiederholt bzw. aktualisiert werden.

*Zu Hause in Tulln – Radio zum Mitmachen am Vormittag*

(Länge ca. vier Stunden, Beginn um 06.10 Uhr)

Im Rahmen dieser Sendefläche soll der Musikanteil 60 bis 80 % betragen, wobei hier primär Liveberichte mit Hilfe des Bühnenwagens, etwa Liveschaltungen aus Geschäften und von öffentlichen Plätzen sowie Berichte aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft gebracht werden.

*Das Tullnjournal – Lokales aus Stadt und Bezirk*

(Länge ca. 10 Minuten, Beginn um 10.00 Uhr)

Hierbei handelt es sich wiederum um das Tullner Journal, welches jeweils zur vollen Stunde wiederholt und dabei auch aktualisiert werden soll.

*Zuhause in Tulln – Am Nachmittag*

(Dauer der Sendung soll ca. fünf Stunden betragen)

Im Rahmen dieses Sendefensters wird der Musikanteil ca. 70 bis 80 % betragen, wobei im Wortbereich vor allem Berichte von Tullner BürgerInnen sowie Berichte aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft sowie das Vereinsleben oder auch sportliche Aktivitäten sowie Gesundheit, Reise und Freizeit gebracht werden sollen.

*Das Tullnjournal – Lokales aus Stadt und Bezirk*

Das stündlich wiederholte und aktualisierte Journal mit Nachrichten aus dem Bezirk.

*Radio am Feierabend*

Diese Sendung soll ca. ein bis zwei Stunden dauern, wobei der Musikanteil im Rahmen dieser Sendung ca. 70 bis 80 % betragen wird und daneben Themen wie Kulinarisches (Koch- und heimische Restauranttipps), Berichte von großen Reisen, eine sog. Hobbysendung (Heimwerken leicht gemacht) sowie Berichte über Veranstaltungen mit Liveeinstiegen gebracht werden sollen.

*Das Radio Tulln Nachtprogramm*

Dieses Programm soll bis 06.00 Uhr in der Früh ausgestrahlt werden, wobei der Musikanteil je nach Werbung zwischen 90 und 100 % betragen wird.

Samstag

*Das Tullnjournal – Lokales aus Stadt und Bezirk*

Hier startet das Programm des Tages wiederum mit dem zehnminütigen Lokaljournal, welches stündlich wiederholt und dabei auch aktualisiert werden soll.

*Das Tullner Einkaufsradio*

(Dauer der Sendung ca. vier Stunden)

Diese Sendung soll einen Musikanteil in Höhe von ca. 60 bis 80 % aufweisen, wobei im übrigen vor allem Liveberichte vom Bühnenwagen aus und Liveschaltungen aus Geschäften und von öffentlichen Plätzen vorgenommen werden sollen. Hier soll Radio zum Angreifen aus einem Geschäft jeden Samstag stattfinden und beispielsweise über Sonderangebote

des Tages informiert werden. Daneben werden aber auch Berichte aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft geboten und Gewinnspiele.

#### *Das Tullnjournal – Lokales aus Stadt und Bezirk*

Hierbei handelt es sich um die stündlich wiederholte, ca. zehnmündige Lokaljournalssendung mit einem Wortanteil von 100 %.

#### *Samstag Nachmittag in Tulln*

(Dauer der Sendung ca. fünf Stunden )

Im Rahmen dieser Sendung wird der Musikanteil ca. 70 bis 80 % betragen, wobei Berichte von Tullnern sowie über Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft und das Vereinsleben aber auch Sportberichte und Berichte über Reise und Freizeit sowie auch andere Themen gebracht werden. Im Sommer soll je nach Wetterlage die Sendung „das Bäderkonzert“ ausgestrahlt werden. Es wurde im Antrag jedoch nicht näher ausgeführt, welche Programmelemente hierbei geplant sind.

#### *Radio am Samstag Abend*

Die Dauer der Sendung soll ca. ein bis zwei Stunden betragen. Im Rahmen dieser Sendung werden vor allem Liveeinstiege von diversen Abendveranstaltungen gebracht werden, wobei der Musikanteil ca. 70 bis 80 % betragen wird.

#### *Das Radio Tulln Nachtprogramm*

Während dieses Nachtprogramms wird vor allem Musik im Ausmaß von 90 bis 100 % gespielt werden, wobei dies vom Ausmaß der Werbeblöcke abhängen wird.

#### *Sonntag und Feiertag*

Laut ursprünglichem Antrag vom 04.07.2002 sollte das Magazin „Sonntag in Tulln“ ab 9.00 Uhr Früh starten, wobei entsprechend der Angaben, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 gemacht wurden, diese Sendeschiene wohl auch um zwei Stunden früher beginnen soll. Im Rahmen dieser Sendung ist ein Musikanteil im Ausmaß von 90 % geplant, wobei darüber hinaus Beiträge von bzw. über gesetzliche(n) Glaubensgemeinschaften, Sportberichte und bei Bedarf aktuelle Einstiege und Durchsagen geplant sind. Im Sommer soll je nach Wetter wiederum die Sendung „Das Bäderkonzert“ ausgestrahlt werden. Untertags wird es keine spezifischen Sendungen geben, welche konkret auf den Sonntag oder den Feiertag abgestimmte Programminhalte beinhalten. Die Antragstellerin plant hier nur mehr während der Nachtstunden das Programm Radio Tulln Nachtprogramm mit einem Musikanteil von 90 bis 100 % je nach Anteil der Werbung auszustrahlen.

In organisatorischer Hinsicht ist festzuhalten, dass die Lokalradio Tulln GmbH plant, zunächst zwei Programmmitarbeiter fest anzustellen, wobei diese als Universalkräfte für den redaktionellen, aber auch den technischen Bereich eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus wird es voraussichtlich auch freie Mitarbeiter geben, die auf Provisionsbasis (Werbezeitenverkauf) arbeiten werden. Das Personalkonzept der Antragstellerin basiert sehr stark auf Kooperationen, welche mit Tullner Betrieben und diversen Organisationen (Feuerwehr, Gendarmerie bzw. auch Krankenhäuser) eingegangen werden sollen. Im Aufbau eines Netzes von Kontaktpersonen bei allen relevanten Organisationen des Bezirkes Tulln sieht die Antragstellerin ein enormes Einsparungspotential beim Personal. Daneben ist an Leistungen der Gesellschafter gedacht, etwa die Bereitstellung der Technik mit Bühnenwagenbeschallung durch die IMCG Werbeagentur.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Erlöse will die Antragstellerin verstärkt auf Sonderwerbformen setzen und etwa 1/3 aller Einnahmen aus diesen Sonderwerbformen lukrieren. So soll mit Hilfe des Bühnenwagens ein Schwerpunkt auf Off-Air Events gesetzt werden, um hierdurch den lokalen Markt anzusprechen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit dem Bühnenwagen etwa 70 Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden können.

Geplant ist, jedes dieser Events um ca. € 3000,-/Veranstaltung anzubieten. Darüber hinaus will die Lokalradio Tulln GmbH den im Bezirk Tulln ansässigen Wirtschaftsunternehmen die Möglichkeit bieten, sich in eigens gestalteten Beiträgen zu präsentieren oder einfach nur bestimmte Angebote über das Lokalradio durchzusagen. Ferner wird es die Möglichkeit geben, Beiträge zu sponsern. Weitere Einnahmequellen sollen in der Werbemittlung, der Werbespotproduktion, die entweder vom Lokalradio Tulln selbst gegen Entgelt oder durch ein Partnerunternehmen durchgeführt wird, sowie in der Einrichtung einer Internetplattform liegen. Bei der klassischen Werbung geht die Antragstellerin von einem Sekundenpreis von rund € 2,- bis 3,- aus, wobei sie für diese Spots Kontakt mit großen Schaltungagenturen und Handelsketten suchen wird. Den Schwerpunkt will die Antragstellerin jedoch auf lokale Werbespots legen, für die sie einen Sekundenpreis von € 2,50 veranschlagt. Weiters geht die Antragstellerin davon aus, dass etwa 10 bis 20 solcher Spots pro Tag ausgestrahlt werden können. Im Vertrieb will die Antragstellerin auf mehrere Schienen setzen, in dem die Geschäftsführung selbst bzw. ausgewählte Werbeberater Großkunden betreuen; lokale Werbekunden sollen über den Stadtmarketingclub betreut werden und darüber hinaus ist vorgesehen, dass ein Netz von Mitarbeitern weitere Werbekunden vor allem im Eventbereich betreut. Daneben ist an die Möglichkeit eines Beitritts zu einer überregionalen Vermarktungsgesellschaft gedacht. Die IMCG Werbeagentur plant, die Einsätze des Bühnenwagens selbst zu vermarkten.

Zur Finanzierung des Kapitalbedarfs in der Startphase plant die Antragstellerin ein Bankdarlehen aufzunehmen, wobei zu dessen Besicherung der Abschluss eines langfristigen Werbevertrages für die Bank oder aber auch die Möglichkeit als Gesellschafter in die GmbH der Antragstellerin aufgenommen zu werden, angeboten wird. Die Antragstellerin rechnet mit einer Vorlaufzeit von zumindest sechs Monaten bis zum tatsächlichen Sendestart, wobei grundsätzlich geplant ist, den Betrieb im Herbst 2003 aufzunehmen. Laut Businessplan vom 04.07.2002 nimmt die Antragstellerin für das Jahr 2003 Ausgaben in der Höhe von € 357.280,- an und veranschlagt gleichzeitig Einnahmen in Höhe von € 350.000,-, so dass im ersten Betriebsjahr von einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von € 7.280,- ausgegangen wird. Bereits im zweiten Betriebsjahr (2004) plant die Antragstellerin Einnahmen in Höhe von € 385.000,- und ein positives kumuliertes Betriebsergebnis in Höhe von € 67.335,-. Bei dieser Planung hat die Antragstellerin sämtliche Startausgaben, insbesondere die Aufwendungen für Investitionen, zur Gänze im ersten Betriebsjahr ergebniswirksam berücksichtigt sowie auch die Ausgaben für die Darlehensrückführung (Zinsen und Kapital). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2002 erklärte der Geschäftsführer der 40 % Gesellschafterin der Antragstellerin, Herr Danner, dass dieser Businessplan gegebenenfalls überarbeitet werden muss. Der KommAustria wurde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung keine überarbeitete Version des Businessplanes vorgelegt.

Den Erlöserwartungen der Antragstellerin liegt die Annahme zugrunde, dass eine Tagesreichweite von 15 bis sogar 25 % im Bezirk Tulln erreicht werden kann, da die Antragstellerin sehr viel stärker auf lokale Verankerung und den ständigen Kontakt mit der lokalen Bevölkerung setzt.

Im Rahmen ihres technischen Konzeptes hat die Lokalradio Tulln GmbH i.G. als Sendestandort die AGRANA Zuckerfabrik in Tulln mit der Begründung gewählt, dass auf einem dort befindlichen Silo bereits eine Vorrichtung zur Montage eines Mastes und einer Antenne bestehe. Dieser Silo wird derzeit auch von einem Mobilfunkbetreiber benutzt, so dass die nötige Infrastruktur vorliegt. Die im vorgelegten technischen Anlageblatt der Antragstellerin angegebene maximal abgestrahlte Leistung überschreitet jedoch den koordinierten Wert von 23 dBW, so dass eine fernmelderechtliche Bewilligung erst bei einer entsprechenden Reduktion der abgestrahlten Leistung erfolgen könnte, weil eine höhere Senderausgangsleistung nicht durch die internationale Koordinierung gedeckt wäre. In einer Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.09.2002 zum technischen Gutachten erklärte diese, die Senderausgangsleistung im gewünschten Ausmaß reduzieren zu wollen, um eine

fernmelderechtliche Bewilligung möglich zu machen. Ferner befindet sich der im vorgelegten technischen Anlageblatt angeführte Antennenschwerpunkt über der koordinierten Höhe von 40 m und ist somit ebenfalls nicht von der internationalen Koordinierung gedeckt. In ihrem Schreiben vom 25.09.2002 ergänzte die Antragstellerin ihr technisches Konzept hinsichtlich der Art der Programmbzubringung dahingehend, dass das Programm über eine 256 kB Datenleitung vom Studio zur Sendeanlage gebracht werden soll. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2002 erläuterte die Antragstellerin darüber hinaus die geplante Zubringung des Programmsignals vom Übertragungswagen bzw. vom Bühnenwagen zum Studio, wonach das Signal mit ISDN übertragen werden soll.

### ***Gabriel Maria Plutzar***

Gabriel Maria Plutzar beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung zum Betrieb eines Radios eine GmbH zu gründen, wobei etwa 20 % der Anteile an dieser GmbH von ihm als Anteilspool treuhändig gehalten werden, um „Stockoptions“ für zukünftige Mitarbeiter zu haben. Die restlichen 80 % der Anteile an dieser GmbH verbleiben jedoch im Eigentum von Gabriel Maria Plutzar. Durch dieses System von „Stockoptions“ beabsichtigt der Antragsteller die direkten Ausgaben für die Entlohnung auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Der Antragsteller führte in seinem Antrag vom 04.07.2002 aus, dass die Finanzierung des Radioprojektes vollständig von ihm als natürlicher Person getragen wird, da er über die nötige finanzielle Ausstattung aus früheren Projekten verfügt. In finanzieller Hinsicht will der Antragsteller das Projekt mit einem Minimum an Investitionskosten starten, indem auf teures Audioequipment verzichtet wird und stattdessen auf Software Soundprozessoren (z. B. iZone) zurückgegriffen wird. An einmaligen Kosten veranschlagt der Antragsteller insgesamt € 27.663,- für das anzuschaffende Senderequipment, Büro- und Senderäumlichkeiten, Telefonanlagen und die für den Betrieb eines Büros notwendigen sonstigen Anschaffungen. Darüber hinaus veranschlagt der Antragsteller monatliche Gesamtkosten in Höhe von € 11.321,-, wobei hier auch die Gehälter der Angestellten sowie die Miete für das Studio und Telefon sowie Internetkosten, aber auch die Aufwendungen für die Verwertungsgesellschaften miteinbezieht sind. Der Antragsteller geht davon aus, dass täglich weniger als 10 Minuten bezahlte Werbeinschaltungen gesendet werden müssen, um die monatlichen Kosten decken zu können. Er geht weiters davon aus, dass der Sender schrittweise vergrößert werden wird, sobald genug Werbeeinnahmen lukriert werden können (mehr als 10 Minuten pro Tag). Erst dann werden auch ganztägig Moderatoren eingestellt und „sinnvolle“ Löhne bezahlt sowie auch zusätzliches Equipment angeschafft werden. Der Antragsteller führte im Rahmen seines Antrages sowie auch in der am 03.10.2002 stattgefundenen mündlichen Verhandlung aus, dass er über genügend Kapital verfüge, um die Anfangsinvestitionen und auch die in den ersten drei bis sechs Monaten anfallenden Kosten ausfinanzieren zu können. Hierbei verweist Herr Plutzar auch auf seine Erfahrungen durch die Gründung der Firma „E-Wave.at Telecommunications AG“, welche er mit sehr geringen Mitteln aufgebaut hat. Das aus dem Verkauf der Firma E-Wave erzielte Vermögen wird als Kapital zur Finanzierung des Radioprojektes, insbesondere zur Deckung der Anfangskosten dienen.

Hinsichtlich der Werbeacquisition plant der Antragsteller unmittelbar nach einer allfälligen Lizenzerteilung einen Mitarbeiter mit der Vorbereitung des Vertriebes zu beauftragen. Der Antragsteller geht davon aus, dass die Vorbereitungszeit einige Monate betragen wird, wobei jedoch auch bereits während dieser Zeit entsprechende Werbeacquisitionen erfolgen können. Der Antragsteller setzt nicht so sehr auf klassische Werbung, als vielmehr auf Kooperationen in Form von Werbung gegen Werbung. Darüber hinaus plant Herr Plutzar auch bei der Radio Marketing Service (RMS) über die Aufnahme in den Vermarktungsverbund anfragen zu wollen. Schließlich wird der Antragsteller versuchen, Kooperationen mit Produktionsfirmen einzugehen, um die Erstellung von Werbespots möglichst günstig für die Werbekunden gestalten zu können. Den Erlöserwartungen des

Antragstellers liegt die Annahme zugrunde, dass im Raum Tulln rund 10 % der Bewohner des Versorgungsgebietes als Hörer erreicht werden können. Die Werbepreise werden daher auch bewusst niedrig angesetzt, um den lokalen Gewerbetreibenden die Schaltung von Werbung zu ermöglichen.

Gabriel Maria Plutzar beabsichtigt ein Jugendformat für eine Zielgruppe im Alter von 14 bis 34 Jahren unter dem Programmnamen Beat FM zu spielen. Geplant ist, ein sehr beatlastiges, junges Programm, das sich aus Techno, Trance, Dancefloor, Dance-Remixes, aktuellen Charts, die einen starken Dance und Technocharakter aufweisen, sowie alternative Musik zu senden. Seinem Antrag legt Herr Plutzar die Annahme zugrunde, dass im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet keine sehr starke Konkurrenz in der jungen Zielgruppe vorhanden ist und, dass das einzige im Versorgungsgebiet empfangbare, jugendlich formatierte Programm derzeit das Programm „Hit FM“ sei. Das Programmkonzept des Antragstellers will sich jedoch auch von diesem stark unterscheiden.

Der Musikanteil soll insgesamt ca. 70 % betragen, die restlichen 30 % werden durch Nachrichten und lokale Informationen sowie Verkehrsdurchsagen und Werbung abgedeckt. Den lokalen Bezug will der Antragsteller dadurch herstellen, dass neben Veranstaltungshinweisen und Livegesprächen mit Anrufern vor allem auch Liveübertragungen von diversen Veranstaltungen, insbesondere aus Discos am Wochenende übertragen werden. Dadurch will Beat FM auch eine starke lokale Hörerbindung erreichen (z. B. Beat FM Club, Beat FM Online Community).

Geplant ist ferner die Zusammenarbeit mit dem Gyradio Hollabrunn (Zulassungsinhaber: Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich), wobei der Antragsteller im Rahmen seines Antrages vom 04.07.2002 ausführte, dass eventuell ein partieller Sendungstausch vorgenommen werden wird. Außerdem ist an eine weitergehende Programmübernahme während der Nachtstunden unter der Woche gedacht. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 konnte der Antragsteller jedoch nicht näher ausführen, wie eine allfällige Programmübernahme in Kooperation mit dem Gyradio Hollabrunn im Detail ausgestaltet werden soll. Die mit dem Gyradio Hollabrunn geführten Gespräche wurden noch mit Herrn Dr. Berthold geführt, welcher jedoch mittlerweile nicht mehr in führender Position beim Gyradio Hollabrunn tätig ist.

Der Antragsteller plant ein Programmschema, wonach Wochentags, von Montag bis Freitag, beginnend mit 06.00 Uhr früh bis 10.00 Uhr vormittags, die Sendung Beat! me Up ausgestrahlt werden soll. Ab 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird die Sendung Beat! at Work veranstaltet, und ab 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Sendung Beatbox. Von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist die Ausstrahlung der Sendung Road Beat (am Freitag von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr) geplant, und von Montag bis Donnerstag ab 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr früh die Sendung Night Beat. Am Freitag findet ab 22.00 Uhr bis 04.30 Uhr die Sendung Live Beat und ab 04.30 bis 06.30 Uhr die Sendung Night Beat statt. Die Sendungen Beat! me Up, Beat! at Work und Road Beat sind jeweils moderierte Sendungen. Beat! Box ist fallweise moderiert, fallweise vorproduziert bzw. automatisiert.

Am Samstag startet das Programm mit der Sendung Beat! me Up, ab 06.30 Uhr früh bis 10.00 Uhr, danach soll wiederum die Sendung Beat! at Work bis 14.00 Uhr folgen. Ab 14.00 Uhr wird die Sendung Beat! Box und ab 17.00 Uhr die Sendung Road Beat bis 22.00 Uhr ausgestrahlt. Zwischen 22.00 Uhr und 04.30 Uhr morgens ist die Sendung Crazy Beat! Live und danach wiederum die unmoderierte Sendung Night Beat! bis 10.00 Uhr früh geplant. Das Sonntagsprogramm startet danach um 10.00 Uhr mit der Sendung Weekend Beat!, die 4 Stunden dauern soll und von der 3-stündigen Sendung Beat! Box Extra gefolgt wird. Danach ist wiederum die Sendung Road Beat! bis 21.00 Uhr am Programm. Ab 21.00 Uhr bis 02.00 Uhr morgens soll die 5-stündige Sendung Lazy Beat! ausgestrahlt werden, wiederum gefolgt von der Nachtschiene unter dem Programmtitel Night Beat! bis 06.00 Uhr in der Früh.

Die Sendungen Live Beat! und Crazy Beat! Live werden aus Live-Übertragungen mit Lokalbezug sein, die Nachtsendung Night Beat! besteht aus automatisierten und vorproduzierten Sendungen sowie Live-Mitschnitten und Programmübernahmen.

Zu jeder Viertel- und Dreiviertelstunde soll die Ausstrahlung eines dreiminütigen Werbeblocks erfolgen, zu jeder vollen und halben Stunde sind je nach Bedarf Informationsdurchsagen, Verkehrsmeldungen und dergleichen vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht gibt der Antragsteller an, dass die maßgeblichen mit Leitungsfunktionen beauftragten Personen zunächst er selbst als Zulassungsinhaber und künftiger Geschäftsführer der GmbH sein werden, wobei er als Antragsteller sich um alle Verträge, wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Personalverantwortung und auch die musikalische Programmgestaltung sowie die gesamte technische Abwicklung kümmern wird. Zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen führte der Antragsteller aus, dass er im Frühjahr 2000 die Aktiengesellschaft „e-Wave.at Telecommunications AG“ gemeinsam mit zwei Partnern gegründet hat und deren technische Leitung bis zum Sommer 2002 ausgeübt hat. In dieser Zeit erfolgte der Aufbau eines 14 Sender umfassenden Wireless LAN-Netzwerkes für Highspeed Internet Zugänge in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich. Die Firma beschäftigte 50 Mitarbeiter und betreute über 300 Businesskunden. Herr Plutzar war hierbei für die gesamte Konzeption und Durchführung in technischer Hinsicht zuständig sowie für sämtliche wirtschaftliche Entscheidungen, vor allem hinsichtlich technischer Angelegenheiten. Im Sommer 2001 erwarb die Firma Connect Austria die Mehrheit an der e-Wave.at Telecommunications AG.

Als künftiger Chefredakteur und Programmverantwortlicher ist Herr Christian Rolly vorgesehen, der auf Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten als Moderator beim Ausbildungsradio „Gymradio Hollabrunn“ (Zulassungsinhaber ist der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich), verweisen kann. Derzeit ist ein Verfahren zur Vergabe einer regulären Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ anhängig, in dem auch der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich Antragsteller ist. Im Rahmen seiner Tätigkeit beim Gymradio Hollabrunn hat Christian Rolly die Samstagabendleiste entwickelt und betreut diese zur Zeit weiterhin und gestaltet auch Sendungen am Sonntag. Vor seiner Tätigkeit beim Gymradio war Herr Rolly ab Jänner 1999 beim freien Wiener Radio Orange 94,0 MHz, welches eine rechtskräftige Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ innehat, unter anderem für die Konzeption und Durchführung von zwei eigenen Sendungen verantwortlich. Durch die Mitarbeit bei diesen beiden Radioveranstaltern verfügt Herr Rolly über einige Kontakte zur Radiobranche.

Die Funktion eines Assistenten der Geschäftsführung wird Herr Thomas Fassler übernehmen, der in St. Pölten die HTL mit der Fachrichtung EDV und Organisation besucht hat und danach eine Schule für Datenverarbeitungskaufleute. Als Assistent der Geschäftsführung wird Herr Fassler für den organisatorischen und technischen Bereich zuständig sein und als Ansprechpartner für Lokales im Bezirk Tulln fungieren.

Für die Vertriebsleitung ist Herr Thomas Wagner vorgesehen, der über Vertriebserfahrungen in der Autobranche verfügt. Darüber hinaus ist jedoch geplant, eine weitere Person aus dem Tullner Raum anzustellen, die über lokale Kontakte verfügt. Der Antragsteller plant weiters, 11 Moderatoren geringfügig zu beschäftigen, so dass diese jeweils acht Stunden pro Woche moderieren werden. Daneben wird eine Teilzeitkraft für Buchhaltung und Verrechnung beschäftigt werden.

Der Antragsteller geht davon aus, dass im Bezirk Tulln ein Werbetarif in Höhe von € 0,60/sec. rund um die Uhr veranschlagt werden kann. Der Antragsteller rechnet ferner damit, dass im ersten Betriebsjahr rund 15 Minuten pro Tag an Werbezeiten verkauft werden

können, woraus sich Einnahmen in Höhe von € 197.100,-- für das erste Jahr ergeben. Dem gegenüber stehen laut Bussinnesplan des Antragstellers monatliche Kosten von je € 11.321,-- sowie einmalige Kosten von € 27.663,--, was zusammen rund € 163.515,-- ergibt. Daraus errechnet sich gemäß dem vom Antragsteller vorgelegten groben Businessplan ein Überschuss von € 33.585,-- bereits im ersten Jahr. Gabriel Maria Plutzar plant unter Zugrundelegung dieser Berechnungen für das erste Betriebsjahr den Werbetarif im zweiten Betriebsjahr auf etwa € 1,--/sec. anzuheben, wodurch sich bei einer durchschnittlichen Werbedauer von 15 Minuten Werbung pro Tag Einnahmen in Höhe von € 328.500,-- im zweiten Betriebsjahr ergeben würden. Der Antragsteller führt im Rahmen der Mängelbehebung vom 12.08.2002 zur Darstellung seiner Erlöserwartungen aus, dass dies lediglich eine sehr grobe Planung und nur eine ungefähre Größenordnung vermitteln soll.

Hinsichtlich der geplanten Gründung einer GmbH führte der Antragsteller im Rahmen seiner Mängelbehebung weiters aus, dass ihm bekannt ist, dass eine allfällige Lizenzerteilung an ihn als Person erfolgen würde, und dass die Gründung einer GmbH lediglich als rechtlicher Rahmen zur Abwicklung von Werbevermarktung sowie der Anstellung des benötigten Personals dienen soll.

In technischer Hinsicht erläuterte der Antragsteller sein Konzept im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 dahingehend, dass neben einer geplanten Wireless LAN-Versorgung auch eine analoge Audio-Richtfunkstrecke, wie sie Herr Plutzar bereits für die Firma „KIPA – Nachrichtentechnik“ errichtet, plant. Er geht davon aus, dass bei einem auf PC-Basis aufgebauten technischen Konzept trotz sparsamster technischer Ausstattung eine entsprechende Ausfallsicherheit gegeben sein kann. Der vom Antragsteller als Sendestandort gewählte Raiffeisensilo in Tulln ist grundsätzlich für die technische Realisierung gut geeignet. Auch die beantragten technischen Parameter sind durch die internationale Koordinierung gedeckt.

### ***DIGI Hit Programm Consulting GmbH***

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist eine zu FN 212901 s beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 3243 St. Leonhard am Forst, Kirchenstrasse 9. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“. Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, wurde der Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Antragstellerin, der DIGI-Technik Umweltmesstechnik GmbH, eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk“ erteilt. Mit Bescheid vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, wurde der in weiterer Folge unter „DIGI Realholding GmbH“ firmierenden Antragstellerin seitens der Privatrundfunkbehörde ein um das Mostviertel erweitertes Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ zur Veranstaltung ihres lokalen Hörfunkprogramms zugeteilt. Mit dem im gegenständlichen Verfahren auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ gerichteten Antrag beabsichtigt die DIGI Hit Programm Consulting GmbH nun auch den östlichsten Teil des Mostviertels mit ihrem Programm zu versorgen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2002, KOA 1.308/02-9, wurde über Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der Anteile an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Diese Änderungen in der Gesellschafterstruktur der nunmehrigen Antragstellerin wurden am 18.10.2002 im Firmenbuch eingetragen. Am 05.11.2002 wurde ferner der Wechsel in der Geschäftsführung der Antragstellerin, welche nunmehr Steffen Müller inne hat, im Firmenbuch eingetragen.



Die nunmehrige 100 % Muttergesellschaft der Antragstellerin, die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f), ist ihrerseits eine 100 % Tochter der MOIRA Rundfunk GmbH, die wiederum zu 100 % von der Medienunion GmbH gehalten wird. Die MOIRA Rundfunk GmbH hat ihren Sitz in 67059 Ludwigshafen, Amtsstrasse 5-11, in Deutschland.

Die MOIRA Media Service GmbH hat auch 90 % der Anteile an der Radio Eins Privatrado GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, direkt (sowie die restlichen 10% indirekt) erworben, sowie 100 % der Anteile an der Lokalradio Burgenland GmbH, die mit 50,02% an der Verein Mehrsprachiges offenes Radio – MORA & Partner GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“; diese Erwerbsvorgänge wurden zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet. Zur Frage des aufrechten Bestandes der Zulassung der Verein Mehrsprachiges offenes Radio – MORA & Partner GmbH ist derzeit ein Verfahren vor der KommAustria anhängig. Der KommAustria wurde ebenfalls der Erwerb einer 100%igen Beteiligung der MOIRA Media Service GmbH an der DIGI Hit Radio GmbH, die ihrerseits keine Inhaberin einer Zulassung im Sinne des Privatradiogesetzes ist, zur Kenntnis gebracht.

Festzuhalten ist, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin, Steffen Müller, mit einer der KommAustria am 30.08.2002 zur Kenntnis gebrachten Handlungsvollmacht Herrn Martin Wally, dem Geschäftsführer der DIGI Hit Radio GmbH, der Betriebsgesellschaft der Antragstellerin, eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 1 HGB iVm § 28 GmbH-G eingeräumt hat, wonach dieser bevollmächtigt ist, alle alltäglichen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb der DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit sich bringt. Darüber hinaus wird der bevollmächtigte Martin Wally darin auch berechtigt, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH verfahrensrechtlich gegenüber Behörden, insbesondere auch gegenüber der KommAustria, zu vertreten.

Das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH verbreitete Hörfunkprogramm wird im Rahmen einer Kooperation von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, der Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waldviertel“, in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr übernommen, wobei die Mantelprogrammübernahme durch eigene Veranstaltungshinweise, eigene Lokalnachrichten sowie eigene Werbeblöcke unterbrochen wird. In der restlichen Sendezeit wird das werbefreie und unmoderierte Musikprogramm aus dem Selector der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gespielt. Die Programmverbreitung erfolgt unter der Senderkennung „Hit FM“, welche ebenfalls von der Hit FM Waldviertel (Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH) sowie der Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH vormals PL1 – Lokalradio GmbH) verwendet wird. Mit Schreiben vom 14.11.2002, bei der KommAustria am 19.11.2002 eingelangt, beantragte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH die Zuteilung des die mobile Empfangbarkeit des überregionalen Mantelprogramms „Hit FM“ gewährleistenden RDS-PI-Codes „A3EE“; dieser RDS-PI-Code wurde von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH bereits während des gegenständlichen Verfahrens ausgestrahlt, ohne dass dazu die erforderliche Bewilligung durch die KommAustria erteilt worden ist. Das unter dem Programmnamen „Hit FM“ verbreitete Musikformat ist an ein junges Publikum gerichtet, wobei Musikstile wie etwa Pop, Rock, Soul, Funk, Dance, Reggae, R&B sowie auch Spartensendungen zu Blues, Jazz, Folk and Country enthalten sind.

Der für die Antragstellerin vertretungsbefugte Martin Wally führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 aus, dass im Falle einer Zuordnung des Versorgungsgebietes Tulln an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH eine Trennung im Programm insoweit erfolgen werde, als die lokalen Nachrichten im östlichen Mostviertel sich von jenen im westlichen Mostviertel unterscheiden werden. Es ist somit geplant, in St. Pölten und Tulln andere lokale Nachrichten zu senden, als in Melk. Hinsichtlich der auch mit Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH) erfolgenden Programmkooperation behauptete Martin Wally,

dass Hit FM St. Pölten eher städtisch orientiert sei, während sich die DIGI Hit Programm Consulting GmbH mehr auf das ländliche Gebiet konzentrierte. Diese differenzierte Ausrichtung des Programminhaltes spiegelt sich vor allem in den Nachrichten sowie in den Werbeblöcken wieder. Die in Aussicht genommene Auseinanderschaltung zwischen „Mostviertel West“ und „Mostviertel Ost“ bei den Lokalnachrichten und der Werbung soll vor dem Hintergrund stattfinden, dass das Mostviertel grundsätzlich ein großes Gebiet darstellt und kleinere Einheiten insgesamt besser vermarktet werden können.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH derzeit noch nicht am Vermarktungsverband für die Marke Hit FM beteiligt ist, welche über eine gemeinsame Verkaufsmannschaft vermarktet wird. Es ist jedoch bereits geplant, die werbliche Vermarktung der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (Hit FM Waldviertel), der Hit FM Privatrado GmbH (Hit FM St. Pölten) sowie der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zusammenzulegen, wobei dies von Hit FM St. Pölten aus gesteuert werden würde.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH geht davon aus, dass im Versorgungsgebiet Tulln maximal Erlöse aus Werbung in der Höhe von € 150.000,-- bis 200.000,-- realistisch sind und es selbst nach einigen Jahren nicht denkbar erscheint, dass Erlöse in der Größenordnung von € 1.000.000,-- in diesem Raum erzielt werden können.

Für die Umsetzung des technischen Konzeptes plant die DIGI Hit Programm Consulting GmbH den Raiffeisensilo in Tulln als Sendestandort zu verwenden. Dieser Standort erscheint gut geeignet und ist ebenso wie die beantragte abstrahlende Leistung und die Standorthöhe durch die im Zuge der internationalen Koordinierung vorgegebenen technischen Parameter gedeckt. Das Programm soll laut Antrag über eine Rundfunkdatenleitung vom Studio zur Sendeanlage zugebracht werden.

Der DIGI Hit Programm Consulting GmbH sind die Übertragungskapazitäten MELK, Frequenz: 103,3 MHz, Standort: Hiesberg, ERP: 1,5 kW, S PÖLTEN 3, Frequenz: 102,8 MHz, Standort: Schwadorf, ERP: 200 W und WAIDHOFEN YB 4, Frequenz: 106,6 MHz, Standort: Mühlberg, ERP: 200 W sowie zwei Sender in Scheibbs und Lunz mit Leistungen zwischen 100 und 150 W ERP rechtskräftig zugeteilt.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hat einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ zur Schließung von Versorgungslücken im östlichen Mostviertel gestellt. Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Antragstellerin würde unter Berücksichtigung der der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten kein geschlossenes bzw. zusammenhängendes Gebiet, in welchem ein Empfang des abgestrahlten Programms durchgehend gewährleistet ist, entstehen. Die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiete liegen flächenmäßig im wesentlichen außerhalb des bzw. angrenzend an das derzeit von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH versorgten Gebietes. Durch den Füllsender in St. Pölten auf der Frequenz 102,8 MHz können im Bereich östlich und westlich von St. Pölten durch Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ Doppelversorgungen auftreten, die technisch jedoch nicht vermeidbar sind (spill over).

Das Versorgungsgebiet Tulln wird auch durch das von der Radio Eins Privatrado GmbH auf der Frequenz 88,6 MHz verbreitete Hörfunkprogramm zur Gänze versorgt. Im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin DIGI Hit Programm Consulting GmbH ergäbe sich daher eine vollständige Überdeckung des durch die neu zugeordnete Übertragungskapazität Tulln 99,4 MHz erreichten Versorgungsgebiets durch die Übertragungskapazität „Wien 88,6 MHz“.

## **Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 144431 z beim Landesgericht Krems eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Laut aktuellem Firmenbuchstand befindet sich der Sitz der Antragstellerin in der politischen Gemeinde Gmünd (Zweiländerstrasse 8, 3950 Gmünd), wobei jedoch mittlerweile die Geschäftsanschrift nach 3500 Krems, Wiener Strasse 96-102, verlegt worden ist. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in die Gemeinde Krems sowie die Änderung der Geschäftsanschrift werden zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden. Die Bestellung von Mag. Ewald Volk zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH wurde bereits am 17.07.2002 ins Firmenbuch beim Landesgericht Krems eingetragen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer von der KommAustria mit Bescheid vom 18.06.2001, GZ KOA 1.302/01-12, erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“. Diese Zulassung ist rechtskräftig. Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Antragstellerin stellt sich dergestalt dar, dass 74 % der Anteile im Eigentum der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH und 26 % der Anteile im Eigentum von Mag. Ewald Volk stehen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach dem Gesellschaftsvertrag nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung am 18.06.2001 waren Gesellschafter der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH der Verein Telehaus Waldviertel mit einer Stammeinlage von 1.225.000 ATS, die WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH, ebenfalls mit einer Stammeinlage 1.225.000 ATS, sowie Frau Karin Kovats mit einer Stammeinlage von 50.000 ATS. Gesellschafter der WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH, waren Mag. Ewald Volk (übernommene Stammeinlage 48%), Mag. Hartwig Tauber (16%), Erwin Kreuzwieser (12%), Robert Siedl (2%), Thomes Miksch (2%) und Dr. Peter Adler (20%).

Gesellschafter der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s) sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. (FN 94615 s, HG Wien) (1 %) und die Krone- Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG (99%).

Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. sind einerseits Hans Dichand sowie andererseits die NKZ Austria-BeteiligungsgmbH (HRB 8338, Amtsgericht Essen), jeweils im Ausmaß von 50 %. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. ist auch persönlich haftende Gesellschafterin der Krone- Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG, deren Kommanditisten wiederum die Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H., Hans Dichand und die NKZ Austria-BeteiligungsgmbH in Essen sind. Alleinige Gesellschafterin der NKZ Austria-BeteiligungsgmbH ist die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlags GmbH & Co KG in Essen.

Die KRONE-Verlag GmbH ist auch Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der Tageszeitung Neue Kronenzeitung ist, welche laut Media-Analyse im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2001 eine Reichweite von 49,8% erreichte (im Vergleich dazu erreichten die Tageszeitungen Die Presse und Der Standard im Bundesland Niederösterreich in der Media-Analyse 2001 eine Reichweite von je 5,8%).

Die NKZ Austria Beteiligungs GmbH wird zu 100% von der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, gehalten, deren Gesellschafter mit den Gesellschaftern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ident sind.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ist mit einem Anteil von 49,41% an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH

Wien beteiligt, die wiederum 100% der Zeitschriften Verlagsbeteiligungs AG hält, welche über 100% der Geschäftsanteile der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH verfügt. Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH hält 100% der Geschäftsanteile der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/97, die Zulassung für die Verbreitung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Niederösterreich erteilt, das unter der Bezeichnung "Krone Hitr@dio" verbreitet wird.

Die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, verfügen somit durchgerechnet über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH Diese Gesellschafter verfügen zugleich durchgerechnet über 50% an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist auch Medieninhaberin der Tageszeitung Kurier, welche laut Media-Analyse im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2001 eine Reichweite von 24,4% erreichte.

Die Mehrheitseigentümerin der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (74%), ist überdies zu 95 % an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „St. Pölten“ ist und das von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produzierte Mantelprogramm „Hit FM“ übernimmt.

Die Mehrheitseigentümerin der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG (99%), hält ferner 100 % der Anteile an der Krone Media Beteiligungs GmbH, welche wiederum 100% Muttergesellschaft der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ist. Die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Burgenland“ und übernimmt das Mantelprogramm „Krone Hitr@dio“ der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert derzeit das Mantelprogramm für Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH) sowie auch für das Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH). Es besteht ein Vermarktungsverband für die Marke Hit FM und diese wird über eine gemeinsame Verkaufsmannschaft vermarktet. Lediglich die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist vorläufig noch nicht in den gemeinsamen Vermarktungsverband eingebunden, wobei jedoch bereits entsprechende Lösungsgespräche über eine gemeinsame Vermarktung unter dem Mantel der Hit FM geführt werden.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat bereits bisher den Tullner Bereich redaktionell mitbetreut, etwa durch die Gestaltung entsprechender Lokalnachrichten. Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Antragstellerin ist geplant, die Programmbestandteile für Tulln entsprechend zu erweitern. Die Lokalnachrichten werden von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert, nicht jedoch von der Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH). Von dieser werden lediglich die Lokalnachrichten für St. Pölten selbst produziert. Im Nachrichtenbereich gibt es keine gemeinsame Betreuung durch Mitarbeiter für beide Stationen. Lediglich die Verkaufsmannschaft wird für beide Veranstalter (sowohl Hit FM Waldviertel, als auch Hit FM St. Pölten) gemeinsam beschäftigt. Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH beschäftigt derzeit 17 Personen, die gesamte Verkaufsmannschaft ist bei der Hit FM Privatrado GmbH in St. Pölten angestellt.

Das von der Antragstellerin derzeit verbreitete Hörfunkprogramm ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug in der Regel von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag und Freitag bis 22.00 Uhr) durchmoderiert gesendet wird. Nach dem im Zulassungsbescheid der KommAustria festgehaltenen Programmschema verbreitet die Antragstellerin insbesondere auch Montag bis Samstag Lokalnachrichten und Montag bis Freitag ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm seit November 2001 unter dem Programmnamen Hit FM.

Das von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ unter dem Namen „Hit FM“ verbreitete Programm kann auf Grund der Mantelprogrammübernahme (mit Ausnahme der lokalen Fenster bzw. lokal eigengestalteter Programmteile) auch im Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ sowie im Versorgungsgebiet „St. Pölten“ empfangen werden. In diesen Versorgungsgebieten („Waldviertel“, „Melk und Mostviertel“ und „St. Pölten“) ist auch das Programm „Krone Hitr@dio“ Niederösterreich zu empfangen, das von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf Grundlage einer Zulassung zur Veranstaltung eines Regionalradioprogrammes für das Bundesland Niederösterreich verbreitet wird.

Mittlerweile besteht auch eine Programmkooperation der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH mit der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ und Partner GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 bestanden noch technische Probleme, die eine Programmlieferung der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH an die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ und Partner GmbH undurchführbar machten. Der geschäftsführende Gesellschafter der Antragstellerin, Mag. Ewald Volk, bestätigte jedoch im Rahmen eines mit der KommAustria geführten Telefonats am 18.11.2002, dass nunmehr die Zurverfügungstellung des Mantelprogramms „Hit FM“ an die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ und Partner GmbH erfolge.

Die Marke Hit FM wird derzeit nicht im Radiotest ausgewiesen, da die Markenumstellung noch nicht lange genug zurückliegt und somit keine aussagekräftigen Daten im Zuge der Radiotesterhebungen zu erwarten sind. Im zweiten Halbjahr 2002 wird „Hit FM“ jedoch voraussichtlich im Radiotest ausgewiesen sein, wobei keine getrennte Ausweisung der drei unter den Programmnamen Hit FM auftretenden Hörfunkveranstalter in Niederösterreich erfolgen wird, da zahlreiche Zusatzinterviews in relativ kleinräumigen Gebieten geführt werden müssten und dies zu hohen Kosten führen würde.

Dadurch, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH schon bisher Programm für den beantragten Raum Tulln gestaltet hat, werden zusätzliche Investitionen lediglich in der notwendigen Senderinfrastruktur bzw. Sendetechnik liegen. Die darüber hinaus allenfalls notwendigen Erweiterungen des lokalen Programms für diesen Markt werden laut Planung der Antragstellerin durch die verbesserten Verbreitungsmöglichkeiten eingespielt werden können. Weitere Angaben zur finanziellen Planung wurden nicht gemacht.

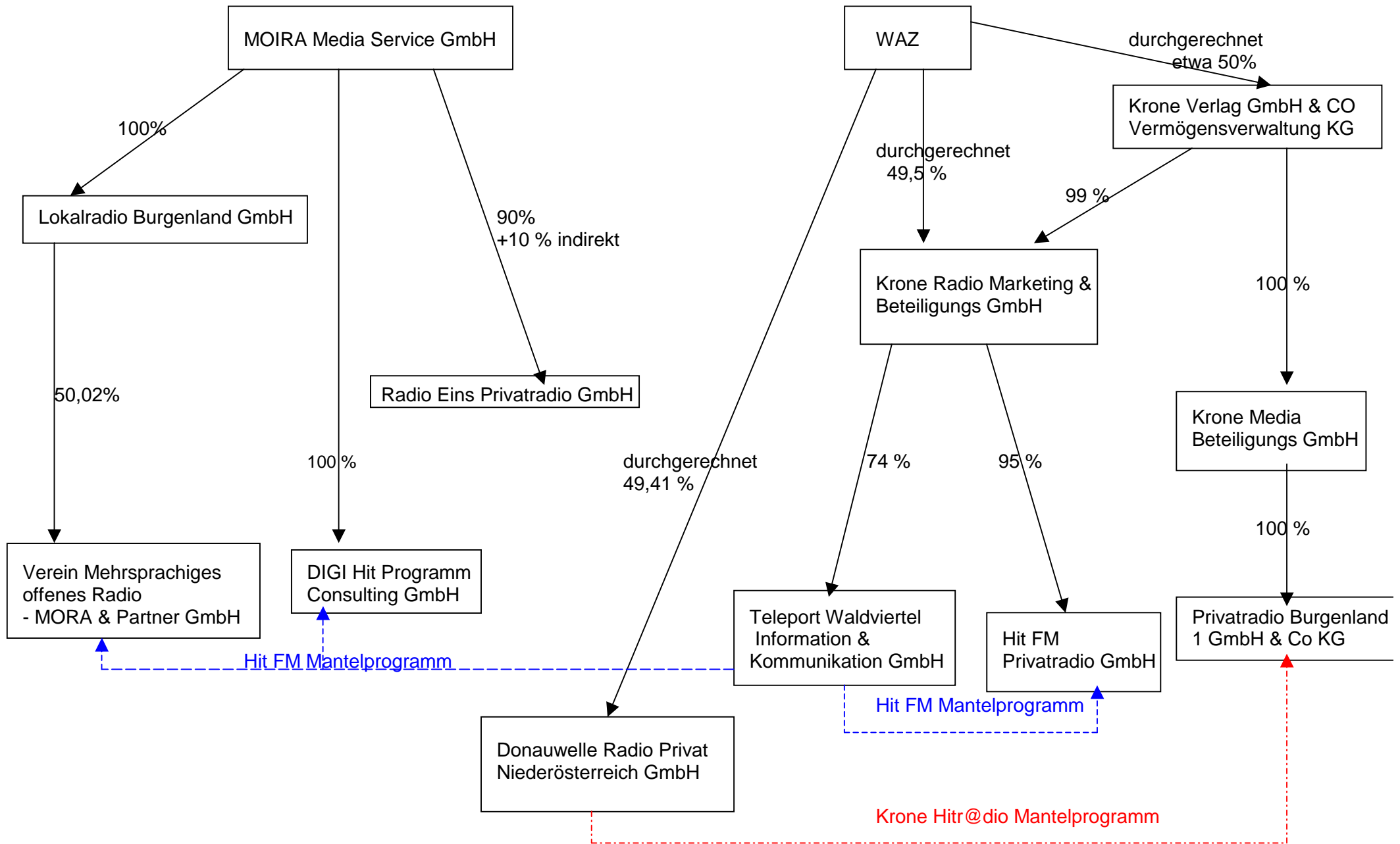
Der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sind die Übertragungskapazitäten WEITRA 2, Frequenz: 104,9 MHz, Standort: Nebelstein, ERP: 3 kW, KREMS, Frequenz: 102,6 MHz, Standort: KW-Theiss, ERP: 200 W, Waidhofen Thaya 2, Frequenz 96,4 MHz, Standort: Frauenstaffeln, ERP 150 W, HORN 2, Frequenz: 101,6 MHz, Standort Steindlberg, ERP: 120 W, EGGENBURG, Frequenz: 104,7 MHz, Standort: Umspannwerk, ERP: 100 W sowie ZWETTL NOE 2, Frequenz 96,6 MHz, Standort: EVN Mast, ERP: 50 W rechtskräftig zugeordnet.

Das technische Konzept der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sieht als Sendestandort das Fernmeldebetriebsamt der Telekom Austria AG in der Wilhelmstrasse 10 in Tulln vor, auf dessen bestehenden Funkturm die Rundfunkantennen montiert werden können. Das beantragte Antennendiagramm wird ein aus vier horizontal polarisierten Einzelantennen bestehender Rundstrahler sein. Der geplante Sendestandort ist insgesamt für die technische Realisierung des Projektes gut geeignet und hinsichtlich Leistung und Standorthöhe durch die Koordinierung gedeckt. Das Programm soll über eine 256 kB Datenleitung vom Studio zur Sendeanlage zugebracht werden.

In technischer Hinsicht ergibt sich weiters, dass durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu dem der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bereits zugeteilten Versorgungsgebiet ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet entstehen würde, in welchem der Empfang des abgestrahlten Programms durchgehend möglich ist. Die punktuell entstehende Doppelversorgung ist relativ gering und lässt sich aus Sicht der Rundfunkplanung nicht vermeiden.

Das Versorgungsgebiet „Tulln“, wie es mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgt wird, wird auch durch die der Hit FM Privatrado GmbH (St. Pölten) zugeordnete Übertragungskapazität S POELTEN 2, Schildberg, Frequenz 100,8 MHz, erreicht, dies jedoch nicht mit einer Feldstärke, die im Median der ITU-Empfehlung für eine Versorgung im bebauten Gebiet entspricht. Die Empfangbarkeit im Kerngebiet des Versorgungsgebietes (Stadt Tulln) sowie auf den Hauptverkehrsverbindungen von und nach Tulln mit handelsüblichen Autoradios im Mobilempfang ist jedoch gegeben.

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Verbindungen sowie Programmkooperationen der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sowie der DIGI Hit Programm Consulting GmbH folgendermaßen darstellen:



## **Donauradio Wien GmbH**

Die Donauradio Wien GmbH ist eine am 18.04.2001 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1090 Wien, Alserstrasse 4, Hof 1. Die Antragstellerin ist eine unter der FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in der Höhe von € 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH sind die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & CoKG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 20 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %.

Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg (Antenne Vorarlberg). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Online Media Beteiligungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Online Media Computerdienstleistungs GmbH, die wiederum persönlich haftende Gesellschafterin der Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG ist, hält einen Anteil, der einer Beteiligung von 24,9 % entspricht, an der PULS CITY TV GmbH, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von analogem, terrestrischem Privatfernsehen im Ballungsraum Wien ist. Wirtschaftliche Letzzeitige Eigentümerin des Anteils der Online Media Beteiligungs GmbH an der PULS CITY TV GmbH – ist somit die EAR Privatstiftung über ihre Beteiligungen an der EAR Beteiligungs GmbH und deren 100%iger Tochtergesellschaft Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH, die wiederum 100%ige Muttergesellschaft der Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist. Eine Zusammenarbeit zwischen der Antragstellerin im gegenständlichen Hörfunkzulassungsverfahren und der PULS CITY TV GmbH ist nicht geplant.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 80 % Gunther Oschmann, zu 10 % Konstanze Oschmann und zu 10 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100%ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Regionalradio Vorarlberg GmbH und ebenso 10 % an der RRT Regionalradio Tirol GmbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Teletel Verlagsgesellschaft mbH hält ferner 1,3 % an der Grazer Stadtradio GmbH, die über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Graz 107,5 MHz verfügt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der



Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Donauradio Wien GmbH selbst hält einen Anteil von 76 % an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 223839a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, welche als Antragstellerin am Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ beteiligt ist. Die Privatrado Arabella GmbH ist zur Zeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des Privatradiogesetzes. Weitere Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH sind DI Wolfgang Kaufmann mit einem Anteil von 12 % sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls mit einem Anteil von 12 %. Beide Personen sind an keinem weiteren Hörfunkveranstalter beteiligt.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse des Hörfunkveranstalters und seiner Gesellschafter.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist bereits seit dem Sendestart von Radio Arabella 92,9 MHz in Wien Herwig Reiningger. Herwig Reiningger verfügt seit 1997 über Erfahrungen im Medienbereich, wo er zunächst in der Mediaprint Zeitungs- und Vertriebsges.m.b.H. & Co KG für den Aufbau der Mediaprint Zustellges.m.b.H. verantwortlich war. Zuvor war er vier Jahre im Bereich der Werbung und Promotion bei HC-System Promotion beschäftigt. Für die Programmgestaltung für Radio Arabella in Tulln wird Frau Mag. Ilse Krotmayer verantwortlich sein, die während ihres Studiums der Betriebswirtschaft als Redakteurin, Moderatorin und auch Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark tätig war. Nach Abschluss ihres Studiums sammelte Frau Mag. Krotmayer berufliche Erfahrungen in der Medienbranche durch ihre Tätigkeiten bei Liferadio, bei TW 1 und der Antenne Wien in allen Bereichen des Radiomachens. Mag. Ilse Krotmayer ist seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich. Als Programmberater wird dem Unternehmen weiterhin Peter Bartsch zur Seite stehen, der als Gründungsgeschäftsführer von Radio Arabella 92,9 in Wien und als Medienberater mehrerer österreichischer Privatradios sowie auch als Programmchef der Antenne Steiermark nach deren Sendestart im Jahre 1995 tätig war. Peter Bartsch berät darüber hinaus auch den bayrischen Regionalsender Radio Arabella München.

Die Antragstellerin plant, einen eigenen Senderverantwortlichen für Radio Arabella Tulln mit Prokura zu beschäftigen, der auch vor Ort tätig werden soll. In personeller Hinsicht ist weiters geplant, etwa 15 Mitarbeiter zu beschäftigen, wobei diese auch teilweise Dienstleistungen für Radio Arabella 92,9 in Wien erbringen werden. Im Vergleich dazu beschäftigt Radio Arabella 92,9 MHz in Wien derzeit 37 Personen. Laut Angaben der Antragstellerin ist jedenfalls geplant, einen gewissen Grundstock an Mitarbeitern für Tulln vorzusehen, da die Antragstellerin ein Programmkonzept umzusetzen plant, das einen starken lokalen Bezug bzw. lokale Gewichtung herstellen will. In personeller Hinsicht ist weiters geplant, besonderes Augenmerk auf die Ausbildung eines neuen Mitarbeiterteams durch die Realisierung eines Ausbildungskonzeptes zu legen, welches mit Sendestart in Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien begonnen werden soll. Ziel ist es, eine praxisnahe Ausbildung zum Rundfunkjournalisten anzubieten, in der neben journalistischen Grundlagen auch die Lehrinhalte Fahrtechnik, Moderationstraining, Servicedredaktion und Sprechtechnik behandelt werden sollen.

Die Antragstellerin plant rund 45 % der Sendezeit bzw. des Programms für Tulln eigenständig vor Ort zu produzieren und zu gestalten und rund 55 % von Radio Arabella 92,9 aus Wien zu übernehmen. Das von Radio Arabella 92,9 aus Wien übernommene Programm wird unter Einbindung der Redaktion in Tulln gestaltet werden. Das unter der Leitung des Stationmanagers lokal gestaltete Programm soll den besonderen Lokalbezug zu Tulln herstellen. Insgesamt geht die Antragstellerin davon aus, dass das in Wien durchgeführte Radiokonzept von der Positionierung des Senders her auf Tulln zu übertragen ist, wobei die Antragstellerin aufgrund der starken Wien-Fokussierung des Senders 92,9 MHz in Wien bewusst keinen Erweiterungsantrag für das Tullner Versorgungsgebiet, sondern einen eigenen Antrag gestellt hat. Im Vorfeld der Bewerbung für die Übertragungskapazität Tulln 99,4 MHz hat es eine Korrespondenz mit Edwin Möser, dem Ehemann von Karin Möser, der Gründungsgeschäftsführerin der Mitbewerberin Lokalradio Tulln GmbH i.G., im Hinblick darauf gegeben, eine gemeinsame Bergewerkschaft zu gründen. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht zustande gekommen, so dass aus der Sicht der Antragstellerin momentan keine Kooperation mit anderen Hörfunkveranstaltern bzw. Mitbewerbern geplant ist. Die Antragstellerin hat jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 die Option einer künftigen Kooperation nicht ausgeschlossen.

Das von der Antragstellerin beantragte Programmkonzept für Radio Arabella Tulln soll in allen Teilbereichen auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet sein, wobei besonderes Augenmerk der Altersgruppe der über 50jährigen geschenkt werden soll. Das beantragte Programmkonzept enthält eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die über den klassischen Wetter- und Verkehrsbericht für die Region Tulln und Umgebung hinausgehen soll und auch weitreichendere Informationen rund um die tagesaktuellen Themen beinhalten wird. Die verstärkte Serviceorientierung der Antragstellerin soll sich auch in der Einbindung der Homepage in der Berichterstattung über die tagesaktuellen Themen manifestieren. Inhaltlich will sich Radio Arabella Tulln als Sender für die Stadt Tulln und der umliegenden Bezirke positionieren, wobei gerade der Forderung nach Unterhaltung, Information und Bildung besonders im Wortbereich Rechnung getragen werden soll. Mit dem Anspruch, rund 1/3 der Gesamtsendezeit mit Wortbeiträgen zu gestalten, will die Antragstellerin von einer Positionierung als reiner Musiksender klar Abstand nehmen. Mit diesem Wortkonzept beabsichtigt die Antragstellerin verstärkte Rücksicht auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in ihrer Zielgruppe der 35jährigen und Älteren zu nehmen. Um dem hohen Anspruch an die Qualität des Wortkonzeptes gerecht zu werden, beabsichtigt die Antragstellerin, sich im Wortbereich auf mehrere kompetente Informationsquellen zu stützen, wobei hier besonders der Austria Presse Agentur eine tragende Rolle zukommen soll. Geplant ist weiters, dass der Wortanteil im Programmkonzept der Antragstellerin 30 % und der Musikanteil 70 % ausmachen soll. Es ist vorgesehen, die internationalen sowie die nationalen Nachrichten von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien zu übernehmen. Die durchschnittliche Dauer der Nachrichten beträgt drei bis vier Minuten, wobei die Weltnachrichten zur vollen Stunde täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesendet werden. Dem gegenüber stehen in der Sendezeit von 05.30 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils zur halben Stunde die direkt vor Ort in Tulln produzierten Lokalnachrichten aus Tulln und Umgebung am Sendeplan. Die Themenschwerpunkte werden die Bereiche Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt bilden. Am Wochenende werden die Lokalnachrichten in der Zeit von 06.30 bis 12.30 Uhr gebracht werden. Die Lokalnachrichten aus Tulln und Umgebung werden maximal vier Meldungen umfassen und durch Originaltöne und Redaktionsbeiträge abwechslungsreich und hörernah aufbereitet werden. Die Recherche der Themen und Präsentation der Lokalnachrichten wird im Verantwortungsbereich der Redaktion Tulln liegen.

Das von der Donauradio Wien GmbH für den Raum Tulln beantragte Musikformat konzentriert sich auf den klassischen Schlager, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (z. B. Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale) und dem Austroschlager sowie auch romanischen Titeln besteht. Im OnAir-Design will sich Radio

Arabella Tulln an der Ausrichtung von Radio Arabella 92,9 MHz in Wien orientieren, wobei die einheitliche Linie der Arabellasender weitergeführt werden wird.

Hinsichtlich der Programzulieferung aus Wien ist festzuhalten, dass zweimal täglich eine Abstimmung zwischen den beiden Redaktionen stattfinden wird, um die Themenbearbeitung zielgruppenorientiert zu koordinieren und auf beiden Sendern ein senderspezifisches Wortprofil garantieren zu können. Das Programmkonzept der Antragstellerin geht weiters davon aus, dass die Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind, wodurch eine Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auf Radio Arabella Tulln und somit eine leichtere Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender erreicht werden soll. Werbeblöcke sollen jeweils um 20 Minuten nach der vollen Stunde und 10 Minuten vor der vollen Stunde gespielt werden.

Das Programmschema der Antragstellerin sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm „der Arabella-Musikmorgen“ ab 05.00 Uhr bis 09.00 Uhr morgens vor, welches im Studio vor Ort in Tulln produziert wird. Im Rahmen dieser Sendung soll der Schwerpunkt auf einem ausführlichen Wetter- und Verkehrsservice für den Raum Tulln liegen. Darüber hinaus sollen die Tullner Arabellahörer mit den wesentlichsten Informationen aus Tulln und Umgebung sowie aus Österreich und der Welt versorgt werden. Diese Morgensendung soll den aufstehenden und zur Arbeit fahrenden Pendlern die wichtigsten Informationen vermitteln, wobei in der gesamten Morgensendung großer Wert auf regionale Inhalte gelegt werden wird. Im Anschluss daran sieht das Programmschema von Montag bis Freitag ab 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr die Sendung „der Arabella Service Vormittag“ vor, wobei diese von Wien zugeliefert werden soll. Ziel dieser Sendung ist, der perfekte Begleiter für den arbeitenden Hörer zu sein, in dem neben abwechslungsreicher Musik auch interessante Themen mit Servicecharakter angesprochen werden sollen. Die Themenpalette wird hier von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweise sowie Esoterik, aber auch Rechtsberatung und Konsumententipps reichen. Geplant ist ferner, in regelmäßigen Abständen Interviewpartner ins Studio zu holen und im Anschluss an die Sendung den Hörern und Hörerinnen die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den angesprochenen Themen zu äußern. Am Donnerstag ist ein Themenschwerpunkt unter dem Titel „Automobil“ geplant, wobei hier Fahrzeugmodelle getestet werden sollen, und deren Vorteile und Nachteile kritisch diskutiert werden sollen. Zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr sieht das Programmschema täglich von Montag bis Freitag die Sendung „Tulln macht Mittag“ vor, die voll und ganz der lokalen Information gewidmet sein wird. Die Sendung wird aus Beiträgen über soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Themen bestehen und von einem Moderator begleitet werden. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird täglich von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella aktiv“ durch Programzulieferung durch Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien ausgestrahlt werden. Im Vordergrund steht hierbei Arabella Musik mit der Möglichkeit, Musikwünsche anmelden zu können. Ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr wird täglich von Montag bis Freitag die Sendung „Servus Tulln“ – der Nachmittag auf Radio Arabella gebracht, deren Ziel es ist, den Hörer angenehm in den Feierabend zu begleiten und ihn zugleich mit jenen Informationen zu versorgen, die den Tag wesentlich geprägt haben. Besonderer Wert wird hier auch auf die Servicekomponente gelegt, in dem vor allem Verkehrsinformationen aus dem Stadtgebiet von Tulln und über die klassischen Pendler Routen gebracht werden sollen. Darüber hinaus wird es im Rahmen einer Spezialrubrik „Tulln brisant“ Beiträge über spezielle Themen geben, die besondere Bedeutung für die Tullner und die Bewohner in der Umgebung von Tulln haben. Ab 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr wird in weiterer Folge täglich von Montag bis Freitag die Sendung „Das war der Tag“ – Radio Arabella am Abend ausgestrahlt werden, wobei diese moderierte Sendung ebenfalls aus Wien zugeliefert wird. Im Rahmen dieser Sendung werden die wichtigsten Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport angesprochen werden und durch eine ausgewogene Mischung aus internationalen, österreichischen und lokalen Schwerpunkten ergänzt werden. Auch im Rahmen dieser Sendung besteht die Möglichkeit für den Hörer mit dem Moderator Kontakt aufzunehmen. Ab 00.00 Uhr bis 05.00 Uhr früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstag und Sonntag von

00.00 Uhr bis 06.00 Uhr früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Während dieser Nachtsendung soll jungen Nachwuchsmoderatoren die Chance geboten werden, ihr Wissen über Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Musikmorgen“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten in Tulln und Umgebung geboten werden soll. Zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erfolgt wiederum die Ausstrahlung einer aus Wien zugelieferten Sendung „Wochenend und Sonnenschein“. Ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sieht das Programmschema die Sendung „Tulln am Wochenende“ vor, die aus einer Mischung von lokaler Information mit typischer Arabellamusik bestehen soll. Ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr steht die aus Wien zugelieferte Sendung „Das Arabella Herzflimmer mit Konstanz“ auf dem Programm. Am Sonntag ist zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr die Sendung „Sonntagsplauderei“ vorgesehen, die wiederum aus einer Mischung aus Arabella Musik mit Moderation und interessanten Studiogästen bestehen soll und dem Hörer die Möglichkeit bieten will, Prominente kennen zu lernen. Ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist am Sonntag die Sendung „Wochenendausklang“ geplant, die wiederum über Programmlieferung von Arabella 92,9 MHz aus Wien erfolgen soll.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Finanzierungskonzept für Radio Arabella Tulln sieht vor, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln und nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren. Dem Konzept liegt die Annahme zugrunde, dass bei kleinräumigen Versorgungsgebieten wie auch Tulln eines darstellt, das wirtschaftliche Überleben eines Senders nur möglich ist, im Rahmen eines Network-Konzeptes. Ein solches Konzept wird von der Antragstellerin durch die Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien verfolgt. Der von der Antragstellerin für Radio Arabella Tulln vorgelegte Finanzplan geht davon aus, dass im fünften Sendejahr ein positives Ergebnis erzielt werden kann und ein Abbau der kumulierten Verluste im zehnten Sendejahr abgeschlossen sein wird. Die von der Antragstellerin vorgelegte Erlösplanung erfolgt unter der Prämisse, dass eine Werbekombi mit Radio Arabella 92,9 in Wien eingeführt wird und daher auch relativ hohe Erlöse erzielt werden können. Nach Angaben des Geschäftsführers der Antragstellerin ist in einem kleinen Versorgungsgebiet wie Tulln damit zu rechnen, dass der TKP etwas über dem in Wien derzeit berechneten TKP von € 4,30 liegt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass etwa 65 % der zu lukrierenden Werbeerlöse aus lokaler Werbung und etwa 35 % der Erlöse über den Vermarktungsverbund der RMS zu erzielen sein werden. Die hohen Erlöserwartungen aus lokaler Werbung begründet die Antragstellerin mit den durch die Kooperation mit Arabella 92,9 in Wien zu erzielenden Synergieeffekten. Den Erlösberechnungen liegt zugrunde, dass im Versorgungsgebiet Tulln 99,4 MHz ca. 51.000 Einwohner in 19.000 Haushalten theoretisch erreichbar sind. Die Antragstellerin kommt in ihrem Bussinesplan zu dem Ergebnis, dass im zehnten Betriebsjahr Erlöse von etwa € 30,- pro Einwohner erzielt werden können und begründet dies damit, dass auf dem niederösterreichischen Markt enorme Werbepotentiale für die Radiowerbung bestehen, die bisher nicht entsprechend genutzt wurden. Durch entsprechende Nutzung der Synergien im Zuge einer Kooperation mit der Radio Arabella Wien erwartet die Antragstellerin positive Auswirkungen auf das Betriebsergebnis. Die Antragstellerin plant darüber hinaus Kooperationen mit lokalen Print-Titeln einzugehen, etwa mit der Wochenzeitung NÖN. Für eine Werbeschaltung in der Primetime (19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) veranschlagt die Antragstellerin wochentags einen Sekundenpreis von € 2,49.

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept sieht als Sendestandort den Raiffeisensilo in Tulln vor. Das Programm soll über eine Rundfunkdatenleitung von Studio zur Sendeanlage zugebracht werden. Der gewählte Standort ist für die technische Umsetzung des Projektes gut geeignet und ebenso wie die beantragte Leistung und Standorthöhe durch die internationale Koordinierung gedeckt. Durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität Tulln 99,4 MHz zu dem bereits von der Antragstellerin versorgten Gebiet „Wien“ würde eine Vergrößerung der technischen Reichweite erzielt werden. Es kann

allerdings punktuell zu Überschneidungen mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ kommen, wobei keine nennenswerte Doppelversorgung dadurch entsteht, sondern lediglich eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) in sehr geringem Ausmaß.

### **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH**

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ist unter der FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25.04.2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor. Das Stammkapital beträgt 150.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zimmerer zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890 g beim LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu 5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer ist seit 25.4.2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zimmerer.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.9.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt. Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zimmerer, steht nach einem Vertragsabschluss während des laufenden Verfahrens nunmehr in einem Beraterverhältnis mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Berater in Programmfragen, für Hörerorientiertes Marketing und auch für Technikfragen. Nach Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor, Ende des Jahres 2002 ist es auch möglich, dass Dr. Martin Zimmerer die Position eines Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernimmt. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hit@dio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile Ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugeliefert. Im Fall der Übernahme einer Geschäftsführerfunktion bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH erklärte Dr. Martin Zimmerer im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002, seine Tätigkeiten als Geschäftsführer und Programmverantwortlicher der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zurücklegen, jedoch seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter beibehalten zu wollen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin für den Fall einer Zulassungserteilung an die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit einer Auflage einverstanden erklärt, nach der ihr Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Martin Zimmerer binnen Jahresfrist entweder seine Geschäftsanteile an der Antragstellerin weiterveräußert und seine Geschäftsführerfunktion zurücklegt oder seine Tätigkeit (welcher Art und in welcher Position auch immer) bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen beendet. Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden. Ansonsten bestehen keine Verbindungen der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Dr. Martin Zipper ist selbstständiger Medienberater. Nach Praxisjahren bei Antenne Bayern, Radio Gong (München), im Niederösterreichischen Pressehaus, und in der ORF-Unterhaltungsabteilung Fernsehen widmete er sich ab 1996 der Verwirklichung eigener Medienprojekte: dem Drehbuch zum TV-Movie „Das Mädchen Olivia“, als Gründungsgesellschafter der Lokalradio Vienna GmbH, Geschäftsführer der M & C RadiobetriebsgmbH, Chefredakteur DIALOG und Lehrbeauftragter am Studiengang Multimediant der Fachhochschule Salzburg. Die im Antrag vorgenommene Referenz auf Dr. Martin Zipper als vorgesehenen Leiter der Party FM Lokalstationen ist aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung und des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung gegenstandslos. Gemeinsam mit ihm wurde dafür der Medienberater und Managementtrainer Ing. Thomas Klock vorgesehen.

Ing. Thomas Klock, der für eine leitende Funktion im Fall der Zulassungserteilung vorgesehen ist, ist neben seiner Tätigkeit als Managementtrainer selbstständiger Medienberater mit Schwerpunkt in der Betreuung von elektronischen Medien in Deutschland und Österreich. Von 1981 an war er Moderator und Gestalter in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF, seit 1989 Berater und Führungskraft in privaten und öffentlichen-rechtlichen Rundfunkunternehmen (etwa Radio Eins, Ö3, Antenne Steiermark, Antenne Bayern, usw.). Von 1996 bis 1999 war er Programmchef des ORF-Programms Radio Steiermark. Er stand bzw. steht auch derzeit in keinem Rechtsverhältnis zur Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne junge Schichten von 10 bis 39 Jahren (Kernzielgruppe bis 29 Jahre) angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Was Wort-/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80. Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes in dessen Rahmen die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches Mantelprogramm sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Zwischen 5.30 Uhr und 19.00 Uhr wird das Party FM „Mantelprogramm“ aus Wiener Neustadt übernommen. Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleisten „Morgenleiste“ (05.30 bis 9 Uhr), „At Work“ (9 bis 14 Uhr) und „Nachmittagsleiste“ (14 bis 19 Uhr). Dieses wird durch lokale Fenster unterbrochen, die im Schnitt eine Länge von sechs Minuten aufweisen und lokale Informationen, Beiträge, Wetter und Verkehrsmeldungen, Partytipps sowie Werbung umfassen. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr ist ein eigenständiges Musikprogramm geplant, wobei das Programm zwar aus der Playlist von Wr. Neustadt genommen wird, um das Format beizubehalten, sich jedoch inhaltlich von Wr. Neustadt unterscheiden wird. Das Programm zwischen 19.00 Uhr und 24.00 Uhr wird daher im wesentlichen ein Musikprogramm mit Jingles sein, abgesehen von den entsprechenden Liveeinstiegen, etwa bei Übertragungen aus Diskotheken. Von 0.00 Uhr bis 5.30 Uhr wird das werbefreie unmoderierte Musikprogramm von Wr. Neustadt auch in Tulln gesendet werden. Die Produktion der lokalen Programmteile wird in Wiener Neustadt erfolgen. Insgesamt erreicht das Mantelprogramm so einen Anteil von durchschnittlich 50 % pro Tag.

Organisatorisch sind für Party FM Tulln unter der Geschäftsleitung die Bereiche Programm, dem die Redaktion untersteht, und Marketing mit den Unterbereichen Verkauf und Werbung/ÖA/Off-Air-Promotion vorgesehen. Aus der Kostenaufstellung für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein geplanter Personalstand von fünf Personen (Prokurist,

Assistenz Verkauf, sowie zwei Personen in der Redaktion), die die lokalen Infos vor Ort produzieren. Es wird in Tulln jedoch kein Abwicklungsstudio eingerichtet werden, sondern dies wird in Wr. Neustadt erfolgen.

Der vorgelegte Finanzplan für die ersten sieben Geschäftsjahre geht von einem operativen Gewinn ab dem vierten, sowie einen kumulierten Gewinn ab dem sechsten Geschäftsjahr aus. Die Antragstellerin geht davon aus, dass daher ein entsprechend sparsames Konzept verwirklicht werden muss. Die Erlöserwartungen der Antragstellerin, wonach nicht mehr als rund € 148.000,- pro Jahr an Werbeerlösen zu erzielen sein werden, beruhen auf der Annahme einer Tagesreichweite von etwa 4.000 Personen. Auch im besten Fall könne auf Grund der Zielgruppe eine maximale Tagesreichweite von nicht mehr als etwa 10 – 12 % erreicht werden. Daraus ergibt sich für die Antragstellerin ein Umsatz von nicht mehr als € 150.000,- aus diesem Gebiet. Dr. Martin Zimper geht davon aus, dass das Projekt PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH trotz seines Erfolges dauerhaft nicht finanzierbar sei, da die werbetreibende Wirtschaft ein durchgehendes Angebot am Markt für eine homogene Zielgruppe brauche und entweder RMS oder überhaupt nur Ö3 buche. Die Antragstellerin folgert daraus, dass ein Network-Konzept für die spezifische Zielgruppe der 10 - 29jährigen ein gutes Angebot darstelle und legte diesbezüglich ein Dokument der Turcsanyi Media Consulting „zur Positionierung der Radiosender in Österreich“ vor. Den Ergebnissen dieser Studie zufolge wird für 97 % der Österreicher in der Altersgruppe zwischen 10 und 29 Jahren derzeit nur von vier im Radiotest ausgewiesenen Privatsendern ein zielgruppenspezifisches Programm angeboten und damit nur 3 % österreichweiter Tagesreichweite erreicht. Für einen längerfristigen Erfolg der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ist es laut Geschäftsführer der Antragstellerin erforderlich, das derzeit bestehende Versorgungsgebiet in Niederösterreich Süd entsprechend zu erweitern, um auch für die Werbewirtschaft attraktiver zu werden.

In ihrem technischen Konzept beantragte die Antragstellerin als Sendestandort das Fernmeldebetriebsamt der Telekom Austria AG, in der Wilhelmstraße 10, auf dessen bestehendem Funkturm die Rundfunkantennen montiert werden sollen. Dieser Standort sowie die beantragte Leistung, Standort- und Antennenhöhe ist durch die internationale Koordinierung gedeckt und technisch realisierbar. Das Programm soll über eine 256 kbit Datenleitung vom Studio zur Sendeanlage zugebracht werden.

### ***Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.***

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %. Das Stammkapital beträgt € 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit

April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gibt es derzeit keine festangestellten Mitarbeiter, die Aufgaben werden vielmehr von den Gesellschaftern bzw. Geschäftsführern und von freien Mitarbeitern wahrgenommen, teilweise sind die Aufgaben auch outgesourct bzw. an die Starlet Media AG übertragen. Die Starlet Media AG beschäftigt derzeit fünf festangestellte Mitarbeiter und 27 freie Mitarbeiter.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ beworben hat, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist. Die Starlet Media AG dient der Kapitalbeschaffung und der Vermarktung für die noch vorzunehmenden großen Investitionen.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler wahrgenommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis aus Tätigkeiten als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein Journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1 in Nürnberg sowie als Chefredakteur von Radio Starlet in Nürnberg, als Chefredakteur von Radio 5 in Fürth und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag war er als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS in Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio 95,8 MHz in Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute tätig und ist Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement. Ferner war er in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien) tätig. Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.



Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus ist geplant, dass im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein sollen. Als Dienstleistungen sollen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point bereits im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgte nicht. Die Antragstellung erfolgte jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinne, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird. Für den Geschäftsführer der Antragstellerin ist das Versorgungsgebiet Tulln für sich alleine durchaus wirtschaftlich erfolgreich zu führen, auch wenn die übrigen Zulassungsanträge nicht positiv erledigt werden. Aus Sicht des Michael Meister stellt sich die Situation in „Spittal an der Drau“ unterschiedlich zur Situation in Tulln dar, zumal Spittal an der Drau ein noch kleineres Versorgungsgebiet bildet. Herr Meister räumte jedoch auch ein, dass im Jahr 1997 „Spittal an der Drau“ nicht allein beantragt wurde, sondern ein größeres zusammenhängendes Versorgungsgebiet mit Klagenfurt, Villach und Spittal an der Drau angestrebt war. Zur wirtschaftlichen Einschätzung gab Herr Meister an, dass für die gesamten Aktivitäten in Österreich bei der Umsetzung eines Gesamtkonzeptes von Erlösen von rund € 600.000,- bis € 1,24 Mio. nach der Markteinführung auszugehen ist, auf den Raum Tulln würde davon rund 1/10 entfallen, wobei auch dies bereits optimistisch ist. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. schätzt dabei von einem geringeren Marktanteil von 5% bis 10 % Marktanteil im Sinne der Verweildauer als realistisch ein.

Die Vermarktung wird auch überregional von Starlet selbst organisiert werden; wenn sich zusätzlich Vermarkter anbieten, würde man mit diesen kooperieren, es wird jedoch keine Exklusivbindung geben. Aufgrund der spezifischen Zielgruppe von Radio Starlet, die andere Konsumgewohnheiten hat, nimmt die Antragstellerin an, dass diese auch für Werbetreibende im Hinblick auf spezielle Produkte für die Zielgruppe sehr interessant ist.

In Deutschland, Sachsen-Anhalt, übt die Antragstellerin in einer Veranstaltergemeinschaft eine Zulassung auf Basis DRM im Mittelwellenbereich aus und hat eine Zulassung im L-Band-Bereich für DAB im Raum Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder inne, die allerdings noch nicht ausgeübt wird. Das auf DRM in Sachsen-Anhalt verbreitete Programm heißt ebenfalls „Country Star“, wobei dort ein Modern Country Format gesendet wird. Michael Meister plant auch für Österreich eine technologische Vorreiterrolle einzunehmen und eine Verbreitung über T-DAB zu beantragen. Eine Verbreitung über UKW wird in Deutschland nicht mehr angestrebt, da auf Grund der bereits längeren Tradition des Privatradios in Deutschland die Kapazitäten praktisch vollständig vergeben sind. Ziel der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in Österreich ist, auf UKW „Outlets“ das Programm entsprechend bekannt zu machen. Österreich als klassisches Durchgangsland für den Fernverkehr ist laut Michael Meister gut geeignet, das Programm der von der Antragstellerin anvisierten Zielgruppe der Fernfahrer bekannt zu machen.

In programmlicher Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass das Programm sich etwas weiterentwickelt hat in Richtung Modern Country, die Interpretenlisten seien nur indikativ zu verstehen, die Musik entwickle sich natürlich entsprechend weiter. Geplant ist vor allem für die Zielgruppe der Fernfahrer und Freunde der Country Musik ein entsprechendes Programmangebot zu schaffen. Geplant ist auch, dieses Programmkonzept in anderssprachigen europäischen Ländern umzusetzen. Beabsichtigt ist, ab 2003 auch Sendungen auf Kurzwelle zu verbreiten, wobei die Antragstellerin keine konkreten Angaben hierzu machen konnte. Ziel ist es jedoch, über die Kurzwelle den gesamten mitteleuropäischen Raum sowie nach Möglichkeit auch die angrenzenden Bereiche, insbesondere auch Nordafrika zu erreichen, um den gesamten Raum, der von deutschsprachigen Fernfahrern befahren wird, mit diesem Programm erreichen zu können. Gegenwärtig wird das Programm in „Spittal an der Drau“ vor Ort produziert, das Programm in Sachsen-Anhalt wird ebenfalls vor Ort produziert und das Internetprogramm wird in Nürnberg gestaltet. Die Programme unterscheiden sich derzeit voneinander, da es nicht wirtschaftlich ist, das Programm über Satellit zuzubringen. Bei der Zulassung für digitale Mittelwelle in Sachsen-Anhalt handelt es sich um ein Pilotprojekt, das im Rahmen einer Veranstaltergemeinschaft betrieben wird. Hier geht es auch um das Sammeln von Erfahrungen, etwa auch mit dem Datentransport.

Die Anzahl der in dem Versorgungsgebiet niedergelassenen Bewohner ist für das Konzept der Radio Starlet nicht so entscheidend, vielmehr ist für sie die Frage relevant, welche Routen insbesondere für Fernfahrer in diesem Bereich bestehen. Für den Fall, dass tatsächlich nur Tulln an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vergeben würde, beabsichtigt die Antragstellerin, das Programm von Spittal an der Drau und in Tulln getrennt zu produzieren. Sobald gegebenenfalls die Kurzwelle in Betrieb geht, ist eine gemeinsame Programmversorgung durchführbar. Auch bei der Antragstellung für Tulln ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. an der Zusammenarbeit mit lokalen Contentanbietern interessiert.

Trotz widersprüchlicher Angaben hinsichtlich des geplanten Sendestandortes – beabsichtigt ist die Rettungsleitstelle in Tulln, die Koordinaten verweisen jedoch auf die Donaubrücke - ist insgesamt davon auszugehen, dass aufgrund der ebenen Topographie in Tulln sowie der beantragten technischen Parameter, die sich im Rahmen der koordinierten Werte befinden, das technische Konzept realisierbar ist. Das Programm soll über eine Mietleitung zugebracht werden. Für eine fernmelderechtliche Bewilligung sind die Angaben jedoch insgesamt nicht ausreichend spezifiziert worden.

#### *Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats*

Mit Schreiben vom 06.08.2002, bei der KommAustria am 12.08.2002 eingelangt, nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Darin wird die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH mit der Begründung empfohlen, dass durch diese die Zielsetzung des Privatradiogesetzes aufgrund ihres vielseitigen, informativen und zielorientierten Programmangebots mit starkem Lokalbezug am besten gewährleistet erscheint. Als berücksichtigungswert wurde die Tatsache angeführt, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bereits ein lokales Radioprogramm im Waldviertel veranstaltet. Weiters führte die Niederösterreichische Landesregierung aus, dass im Hinblick auf die Größe des Verbreitungsgebietes und die Vorgaben des § 10 PrR-G der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben wird.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 06.09.2002 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria, sowie aus dem Gutachten der Amtssachverständigen und deren ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Werte der Media-Analyse ergeben sich aus dem veröffentlichten Jahresbericht des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen“. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellung, dass ein gültig errichteter Gesellschaftsvertrag der Lokalradio Tulln GmbH i.G. im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist nicht vorlag, beruht einerseits darauf, dass dem am 04.07.2002 eingebrachten Antrag lediglich ein nicht unterzeichneter Entwurf für einen später abzuschließenden Gesellschaftsvertrag angeschlossen war, erst im Zuge der aufgetragenen Mängelbehebung die den Gesellschaftsvertrag bildende Privaturkunde - datiert vom 24.06.2002 - nachgereicht wurde und die erforderliche notarielle Beglaubigung dieser Urkunde laut Notariatsakt von Dr. Schadek, öffentlichem Notar in Schwanenstadt in Oberösterreich, erst am 03.08.2002 und somit fast einen Monat nach Ende der Antragsfrist erfolgte.

Die Feststellungen über die künftig nicht erfolgende Differenzierung zwischen den drei Hit FM-Programmen (für Zwecke der Befragung zum Radiotest) für den Hörer ergibt sich aus dem Vorbringen des Geschäftsführers der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH.

Die Feststellungen hinsichtlich der seit 18.11.2002 erfolgenden Programmlieferung von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH an die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA „ und Partner GmbH beruhen einerseits auf den diesbezüglichen Aussagen des Geschäftsführers der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Rahmend der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002, als auch auf dessen fernmündlicher Mitteilung an die KommAustria über den Start der Mantelprogrammlieferung.

Die sich im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ergebende Überdeckung des Versorgungsgebiets Tulln durch „Wien 88,6 MHz“ ergibt sich aufgrund der unter Berücksichtigung der ITU (International Telecommunication Union) Recommendation 412 vorgenommenen Berechnungen durch den Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann, deren Ergebnisse den Parteien anlässlich der Zustellung des technischen Gutachtens mitgeteilt und in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2002 erörtert wurden.

Die Feststellungen über die Empfangbarkeit des über die Frequenz 100,8 MHz ausgestrahlten Programms „Hit FM St. Pölten“ beruhen ebenfalls auf den Berechnungen des Amtssachverständigen, wobei dieser ausführte, dass vor allem im Westen des Versorgungsgebietes Tulln 99,4 MHz Feldstärken von 66 dBµV/m in 10 m Höhe und mehr auftreten, diese jedoch abnehmen, je näher man der Stadt Tulln kommt und in der Stadt Tulln selbst infolge atmosphärischer und weiterer Randbedingungen kein Medianwert von 66 dBµV/m erreicht wird, jedoch ein mobiler Stereoempfang möglich ist. Dies stimmt auch mit der der Antragstellerin mitgeteilten persönlichen Wahrnehmung des Behördenleiters überein, wonach auf einer Fahrt von Stockerau kommend nach Krems auf der S 5 sowie auf der

Fahrtroute von St. Pölten über Tulln nach Stockerau entlang der B1 bzw. B19 in einem PKW mit serienmäßig eingebautem Autoradio mit ebenso serienmäßiger Dachantenne ohne jegliche Zusatzgeräte ein Stereoempfang des über die Frequenz 100,8 MHz ausgestrahlten Programms der Hit FM Privatrado GmbH gegeben ist. Die getroffenen Feststellungen stehen auch nicht im Widerspruch zu den Ausführungen der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, wonach entsprechend der vorgelegten privaten Messungen Feldstärken von durchschnittlich weniger als 50 dB $\mu$ V/m ergäben. Die Ausführungen der Antragstellerin Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, wonach der Amtssachverständige nur von einer „vermutlichen“ Hörbarkeit ausgehe, beruhen insofern auf einem Missverständnis, als Versorgungsrechnungen auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten immer bestimmte Orts- und Zeitwahrscheinlichkeiten annehmen müssen, die in der Stellungnahme des Amtssachverständigen mit dem Begriff „vermutlich“ angesprochen wurden (so liegt insbesondere auch der ITU-R Rec. 412 die Annahme einer 50%igen Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit zu Grunde).

Im übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen HR Dipl.Ing. Franz Prull und Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 9.9.2002. Gegen dieses Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ unter der GZ KOA 1.303/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der RTR-GmbH.

### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 04.07.2002. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der Lokalradio Tulln Gesellschaft m.b.H. in Gründung, der Donauradio Wien GmbH, von Gabriel Maria Plutzer, der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sowie der DIGI Hit Programm Consulting GmbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **Zulässigkeit der Anträge**

#### ***Lokalradio Tulln GmbH in Gründung***

Der Antrag der Lokalradio Tulln GmbH i.G. wurde von Frau Karin Möser als deren Gründungsgeschäftsführerin eingebracht und unterzeichnet. Dem Antrag lag im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Endes der Antragsfrist am 04.07.2002 ein Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrag samt einer Erklärung bei, wonach die Antragstellerin eine in Gründung

befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei und folglich keine einheitliche Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 3 Abs 2 PrR-G (im Antrag fälschlich als § 2 Zi. 2 PrR-G bezeichnet) aufweise, deren Nachweis jedoch im Fall einer Zulassungserteilung binnen 6 Wochen erbracht werden würde. Am 09.08.2002 wurde der KommAustria ein unterfertigter Gesellschaftsvertrag in Kopie, datiert vom 24.06.2002, sowie ein am 03.08.2002 errichteter Notariatsakt über dessen notarielle Beglaubigung im Sinne des § 54 Notariatsordnung (NO) vorgelegt.

§ 5 Abs 2 PrR-G verlangt für den Fall der Antragstellung durch eine juristische Person (gemeint ist damit die als Zulassungsinhaber in Aussicht genommene Person) jedenfalls die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist am 04.07.2002 lag jedoch kein im Sinne der § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 3 GmbH-G gültig errichteter Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin vor. Demnach ist für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags die Notariatsaktform erforderlich, sei es als Notariatsakt im Sinne des § 52 NO oder als Mantel-Notariatsakt einer Privaturkunde gemäß § 54 NO, wie im gegenständlichen Fall (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup>, Rz 1/27).

Aus der von der Antragstellerin zitierten Bestimmung des § 3 Abs 2 3.Satz PrR-G lässt sich die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine „Vorgesellschaft“ ableiten, so dass – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung möglich ist, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Durch diese Regelung soll also zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjekten die Antragstellung ermöglicht werden, nicht jedoch Bewerbern, die noch überhaupt keine Rechtssubjekte darstellen (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S. 244 f unter Hinweis auf den Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.150/001-BKS/2001; vgl. auch den Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001).

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 3. Satz PrR-G zielt somit darauf ab, zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjekten die „Konsolidierung“ zu ermöglichen (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S. 244) und ist vor allem damit zu begründen, dass eine GmbH – wie auch andere Gesellschaften – erst mit Eintragung in das Firmenbuch mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) entsteht. Nach nunmehr herrschender Lehre besteht bereits zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der GmbH in das Firmenbuch eine zumindest [teil-]rechtsfähige Rechtsgemeinschaft in Gestalt der sog. Vorgesellschaft. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch ebenso der förmliche Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup>, Rz 1/518; vgl. auch *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 19 f zu §2 GmbH-G), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbH-G).

Der erteilte Mängelbehebungsauftrag war jedenfalls nicht darauf gerichtet, der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, eine Gesellschaft bzw. einen Gesellschaftsvertrag erst zu errichten, sondern um zu prüfen, ob der bis zum Ende der Antragsfrist vorgelegte Text auch als rechtsgültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag zu bewerten ist. Die Errichtung eines Notariatsaktes zur förmlichen Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags erfolgte erst am 03.08.2002 und damit nach dem Ende der Antragsfrist. Da vor Errichtung des Gesellschaftsvertrags in Notariatsaktform aber auch noch keine zumindest teilrechtsfähige Vorgesellschaft besteht und folglich ein fristgerechter Antrag der tatsächlich erst mit 03.08.2002 als Vorgesellschaft entstandenen Antragstellerin nicht vorlag, konnte sie daher auch nicht Partei des Verfahrens sein, so dass der Antrag der Lokalradio Tulln GmbH i.G. (nunmehr Lokalradio Tulln GmbH) zurückzuweisen war.

## **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.*

Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

### **Anträge von Gabriel Maria Plutzar, der Donauradio Wien GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH auf Erteilung von Zulassungen**

Gabriel Maria Plutzar ist österreichischer Staatsbürger. Die Donauradio Wien GmbH hat ebenso wie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ihren Sitz in Österreich. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt. Die Anteile der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und der Radio Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. werden vollständig von EWR-Inländern bzw. (im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH im Hinblick auf die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH) von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet

Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse gemäß § 7 Abs 4 PrR-G vor. Gabriel Maria Plutzar stellte allerdings für den Fall einer Zulassungserteilung in Aussicht, eine GmbH zum Betrieb des Radiosenders gründen zu wollen, wobei etwa 20 % der Anteile an dieser GmbH von ihm als Anteilspool treuhändig gehalten würden, um „Stockoptions“ für zukünftige Mitarbeiter zu haben. Die restlichen 80 % der Anteile an dieser GmbH würden in seinem Eigentum verbleiben. Die Gesellschaftsverträge der Antragsteller sehen ferner die Zustimmung der Gesellschaften zu einer allfälligen Übertragung von Anteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Das von der aufrechten Zulassung der Donauradio Wien GmbH umfasste Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ würde sich mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ abgesehen von punktuell vorhandenen und technisch nicht vermeidbaren Überlappungen (spill over) nicht überschneiden.

Das von der aufrechten Zulassung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und das von der aufrechten Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. umfasste Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ würde sich jeweils mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ nicht überschneiden.

### ***Anträge der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G***

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt; die DIGI Hit Programm Consulting GmbH beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „zur Schließung von Lücken in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet“. Wenngleich § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung verlangt, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen, ergibt sich doch aus § 28 PrR-G, dass Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, sodass auch bei einer beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes zu prüfen ist, ob diesen Bestimmungen im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität weiterhin entsprochen wird.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung seines Versorgungsgebietes den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Gemäß § 9 Abs 1 PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält 74% an der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und 95% an der Hit FM Privatradio GmbH; die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter sind daher der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH iSd § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen und dürfen sich nicht überschneiden (wobei auch in diesem Fall davon auszugehen ist, dass in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 3 PrR-G technisch vermeidbare Überschneidungen außer Betracht zu bleiben haben, vgl Bescheid der KommAustria vom 25.10.2001, KOA 1.302/01-19).



Das von der Hit FM Privatrado GmbH verbreitete Programm kann jedenfalls in signifikanten Teilen des Versorgungsgebiets Tulln mit üblichen mobilen Empfangseinrichtungen empfangen werden, wobei die Feldstärke jedoch nur am Rand des Versorgungsgebietes den in der ITU Rec. 412 angenommenen Wert der Feldstärke für die Versorgung im bebauten Gebiet erreicht, nicht jedoch im Median in der Stadt Tulln.

Ob im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH eine nach § 9 Abs 1 iVm Abs 4 PrR-G unzulässige Doppelversorgung vorliegt, könnte – auch angesichts der von der Antragstellerin Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH nunmehr vorgelegten privaten Messprotokolle – nur nach Vornahme weiterer Erhebungen wie insbesondere amtlicher Messungen an signifikanten Punkten sowie einer genaueren Abklärung hinsichtlich der Funkanlage der Hit FM Privatrado GmbH am Schildberg geklärt werden. Nur eine deutliche, technisch unvermeidbare Überschneidung mit Feldstärken, die zumindest annähernd die Werte der ITU-Empfehlung erreichen, würde zu einer Doppelversorgung im Sinne des Gesetzes führen, zumal andernfalls die – vom Gesetzgeber für möglich erachtete (vgl insb *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 276f sowie die dort, S 274 f zitierten Erl zur RV) – „Flächendeckung“ durch aneinander angrenzende, aber sich nicht iSd § 9 Abs 1 PrR-G überschneidende Versorgungsgebiete nicht vorstellbar wäre. Eine Doppelversorgung iSd § 2 Z 5 PrR-G setzt daher voraus, dass beide Programme mit einer Mindestqualität empfangen werden können, durch die eine „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“ (Erl zur RV, zitiert nach *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 233) sichergestellt wird.

Da der Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH schon aus anderen Gründen (s unten S 47 ff abzuweisen ist, kann die genauere Abklärung einer allfälligen Doppelversorgung jedoch unterbleiben.

Auch hinsichtlich der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist zu überprüfen, ob im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der DIGI Hit Programm Consulting GmbH noch den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen würde.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH steht zu 100% im Eigentum der MOIRA Media Service GmbH (siehe hierzu Bescheid der KommAustria vom 24.06.2002, KOA 1.308/02-9). Mit Bescheid vom 11.12.2001, KOA 1.191/01-31, stellte die KommAustria weiters eine Übernahme von 90% der Anteile der Radio Eins Privatrado GmbH durch die MOIRA Media Service GmbH als mit den Bestimmungen des Privatradiogesetzes vereinbar fest. Weitere 10% an der Radio Eins Privatrado GmbH werden von der Perikles Beteiligungsges.m.b.H (vormals Dornier Holding GmbH) gehalten, die selbst wiederum zu 100% im Eigentum der MOIRA Media Service GmbH steht, so dass diese durchgerechnet zu 100% an der Radio Eins Privatrado GmbH beteiligt ist. Diese Anteilsübertragungen wurden mittlerweile zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. Da die MOIRA Media Service GmbH ebenso 100%ige Muttergesellschaft der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist, sind ihr zwei von unterschiedlichen Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete – nämlich „Melk und Mostviertel“ und „Wien 88,6 MHz“ – im Sinne der § 9 Abs 1 PrR-G iVm § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen.

Gemäß § 9 Abs 1 2.Satz PrR-G dürfen sich die einer Person (hier der MOIRA Media Service GmbH als juristische Person) zuzurechnende Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Da das gesamte verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ auch durch das von der Radio Eins Privatrado GmbH auf der Frequenz 88,6 MHz verbreitete Hörfunkprogramm versorgt wird und sich im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin DIGI Hit Programm Consulting GmbH eine vollständige Überdeckung des durch die Übertragungskapazität Tulln 99,4 MHz erreichten Versorgungsgebietes durch das Versorgungsgebiet der

Übertragungskapazität „Wien 88,6 MHz“ ergäbe, liegt keine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) vor, sodass der Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gemäß § 9 Abs 1 PrR-G abzuweisen war.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahren* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde bei der Donauradio Wien GmbH, der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Radio Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und bei Gabriel Maria Plutzar die jeweils die Erteilung einer Zulassung beantragt haben, vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die Donauradio Wien GmbH veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Arabella 92,9“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-22) das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch damals nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Inhabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das von der Donauradio Wien GmbH vorgelegte Organisations- bzw. Personalkonzept für Tulln scheint angesichts der Größe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zwar sehr ambitioniert, da die Antragstellerin von einem hohen Personalstand ausgeht, eine Ausbildungsinitiative für Jungmoderatoren plant und einen eigenen Stationmanager vorsieht, der neben seiner Verantwortung für den lokalen Programmanteil in einem eigens einzurichtenden Programmbeirat auf die Mantelprogrammgestaltung Einfluss nehmen kann, das seit Sommer 2001 in Wien erfolgreich im Rahmen des PrR-G veranstaltete Hörfunkprogramm zeugt jedoch von der grundsätzlich gegebenen organisatorischen und fachlichen Eignung der Antragstellerin. In finanzieller Hinsicht geht die Antragstellerin auch

von sehr optimistischen Erlöserwartungen, insbesondere aus der lokalen Vermarktung, aus, die mit den Erfahrungswerten mancher anderer lokaler Hörfunkveranstalter – wie dies auch in der mündlichen Verhandlung von anderen Antragstellern zum Ausdruck gebracht wurde – nicht im Einklang stehen. Zumal mit dem geplanten Network-Konzept mit Radio Arabella Wien Synergien genutzt werden können, und die Antragstellerin in ihrer bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in einem stark umkämpften Versorgungsgebiet auch erfolgreich in den Markt eingetreten ist, scheint es jedoch glaubhaft, dass auch für das beantragte Versorgungsgebiet Tulln die finanziellen Voraussetzungen vorliegen.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Party FM“. Hinsichtlich der Frage, ob aus dem Vorliegen einer Zulassung (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99) auf das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen (in diesem Fall nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) geschlossen werden kann, wird auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Falle der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH zeigt das bisher in dem durch die Zulassung vorgegebenen Rahmen veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, der Geschäftsführer der Antragstellerin hat auch in der mündlichen Verhandlung in überzeugender Weise die Grundlagen der dem Antrag zugrundegelegten Annahmen dargelegt. Die KommAustria kann daher auch von der finanziellen Eignung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ausgehen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97). Auch an dieser Stelle kann hinsichtlich der Frage, ob aus dem Vorliegen einer Zulassung auf das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen geschlossen werden kann, auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung des beantragten Konzepts im Falle der Erteilung von Zulassungen in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4). Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals

und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt ebenso für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll.

Gabriel Maria Plutzar legte ein äußerst knapp gehaltenes Konzept sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht vor, das jedoch insgesamt durch seine vorsichtige Planung bei Personal und den für technische Infrastruktur erforderlichen Anfangsinvestitionen, die ausreichende technische und wirtschaftliche Sachkenntnis erkennen ließ, überzeugen konnte. Die Anfangsinvestitionen beabsichtigt Gabriel Maria Plutzar aus seinem Privatvermögen abzudecken, was angesichts der persönlichen finanziellen Verhältnisse des Antragstellers aufgrund des Verkaufs seiner Anteile an der von ihm gegründeten Firma eWave.at Telekommunikations AG glaubhaft dargelegt werden konnte. Vor dem Hintergrund des sparsamen technischen Konzepts und der besonderen programmlichen Ausrichtung ist es auch angesichts der spezifischen Erfahrungen des Antragstellers glaubhaft, dass dieser im Fall einer Zulassungserteilung in der Lage wäre, das beantragte Hörfunkprogramm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

#### *Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G*

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Gabriel Maria Plutzar, die Donauradio Wien GmbH, die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

### *Stellungnahme des Landes Niederösterreich*

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die

Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die niederösterreichische Landesregierung empfahl die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH mit der Begründung, dass durch diese die Zielsetzung des Privatradiogesetzes aufgrund ihres vielseitigen, informativen und zielorientierten Programmangebots mit starkem Lokalbezug am besten gewährleistet erscheint. Als berücksichtigungswert wurde die Tatsache angeführt, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bereits ein lokales Radioprogramm im Waldviertel veranstaltet. Weiters führte die Niederösterreichische Landesregierung aus, dass im Hinblick auf die Größe des Verbreitungsgebietes und die Vorgaben des § 10 PrR-G der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben wird.

### *Stellungnahme des Rundfunkbeirates*

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 06.09.2002 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH.

### **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des

*Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*

- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen Gabriel Maria Plutzar, die Donauradio Wien GmbH, die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“.

### ***Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten***

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl. auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Die von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ würde in technischer Hinsicht dazu führen, dass ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet entstünde, in welchem der Empfang des abgestrahlten Programms durchgehend möglich ist. Die punktuell entstehende Doppelversorgung ist relativ gering und lässt sich aus Sicht der Rundfunkplanung nicht vermeiden. Es handelt sich somit um eine Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G; die anderen Anträge beziehen sich auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, wobei vor allem die Donauradio Wien GmbH und die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH einem Network-Konzept folgend – jeweils in unterschiedlich großem Ausmaß – gewisse Programmteile von ihren bestehenden Programmen nach Tulln zuliefern würden. Die Radio Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gab an, für den Fall der Zulassungserteilung in Tulln ein von jenem in Spittal an der Drau getrenntes Programm produzieren zu wollen. Gabriel Maria Plutzar, der bisher keine Hörfunkzulassung ausübte, beantragte ebenfalls die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ erzielbare technische Reichweite beträgt etwa 51.000 Personen; es handelt sich daher nicht um ein großes Versorgungsgebiet, in welchem die Finanzierung eines Lokalradioveranstalters durch ein entsprechend hohes im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen jedenfalls gewährleistet scheinen würde. Bei der auf Grundlage des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorzunehmenden Abwägung kommt daher dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung große Bedeutung zu.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung war schon in § 2c Abs 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [ . . . ]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise



auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Tulln“ ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH vorzuziehen, wenn entweder ein wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die Donauradio Wien GmbH hat ein Konzept mit Fokus auf die über 35jährige Bevölkerung und einem entsprechenden Musikformat (klassischer Schlager) beantragt, demzufolge für die Produktion des geplanten lokalen Programmanteils im Ausmaß von zumindest 45 v.H. der gesamten Sendezeit ein eigenes Studio vor Ort in Tulln errichtet werden soll. Darüber hinaus beabsichtigt die Antragstellerin einen eigenen Senderverantwortlichen für Tulln anzustellen, dessen Aufgabe auch die Mitgestaltung des aus Wien zu übernehmenden [Mantel-]Programms sein wird. Die Antragstellerin plant jedenfalls einen eigenen Personalstock für Tulln und nannte hierfür eine Zahl von etwa 15 Personen, die aber auch Aufgaben für Arabella 92,9 MHz in Wien erfüllen werden. Hintergrund dieses Organisationskonzeptes ist laut Antrag der Donauradio Wien GmbH die Tatsache, dass das in Wien produzierte Arabella-Programm einen sehr starken Wienbezug aufweise und somit auch bewusst keine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt worden sei. Hierzu ist anzumerken, dass im Fall einer Zulassungserteilung das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet unmittelbar an das bereits bestehende Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ angrenzen würde und damit ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet entstünde. Die punktuell auftretenden Überlappungen bilden lediglich eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over). Das beantragte Konzept lässt den hohen Anspruch an ein entsprechendes Maß an Lokalbezug zu Tulln erkennen, indem es sich nicht auf eine weitgehende Mantelprogrammübernahme mit nur wenigen Unterbrechungen für Lokalnachrichten und lokale Werbung beschränkt, benötigt dafür allerdings einen im Vergleich zu einer bloßen Erweiterung eines bestehenden Programms höheren Finanzbedarf, dessen Bedeckung auf der Grundlage des vorgelegten Businessplans ungewöhnlich optimistische Annahmen über die Erlössituation voraussetzt. Im Vergleich zum Konzept der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH kann aus dem Antrag der Donauradio Wien GmbH kein überzeugendes wirtschaftliches Konzept abgeleitet werden, das eine wirtschaftlichere Hörfunkveranstaltung als durch die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH erwarten ließe.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format (CHR), wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. Auch die Produktion der lokalen Programmteile wird in Wiener Neustadt und nicht in Tulln erfolgen. In Tulln ist nur die Einrichtung einer Lokalstation mit zwei Personen geplant, deren Hauptzweck die Wahrnehmung des örtlichen Marketings ist. Die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Radiobetriebs ist mit der Wirtschaftlichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH durchaus vergleichbar. Gerade das Network-Konzept spricht jedoch ebenfalls klar dafür, dass die eigenständige Hörfunk-Veranstaltung im Versorgungsgebiet nur im „Verbund“ durchführbar ist und daher unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH der Vorzug zu geben wäre.

Auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH setzt auf ein klar überregionales Konzept, das nicht von einer eigenständigen wirtschaftlichen Führung des

Veranstaltungsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgeht, und das daher ebenfalls nicht für ein eigenständiges Versorgungsgebiet Tulln spricht.

Gabriel Maria Plutzar will ein sehr jugendorientiertes Beat-Format, das Spartencharakter aufweist, in Tulln umsetzen und legt eine äußerst sparsame technische und programmliche Planung vor, die letztlich ebenfalls nicht überzeugend deutlich macht, dass Tulln als eigenständiges Versorgungsgebiet eingerichtet werden sollte.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung führt daher zu dem Ergebnis, dass bei ausschließlicher Beachtung dieses Kriteriums die Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet der Neuschaffung eines Versorgungsgebiets vorzuziehen wäre.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH auch anhand des Kriteriums des politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhangs der Vorzug gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zu geben ist. Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH führte in ihrem Antrag aus, dass zwischen Krems und Tulln große Pendlerströme bestünden, das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bewohner im Waldviertel – insbesondere im südlichen Teil – sehr eng mit der Region um Tulln verbunden sei und auch die Größe und Struktur der Städte Krems und Tulln miteinander vergleichbar sei. Darüber hinaus würde Tulln schon jetzt von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH redaktionell mitbetreut werden. Dagegen wurde weder von der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH noch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. oder der Donauradio Wien GmbH sowie Herrn Plutzar etwas vorgebracht. Auch für die KommAustria steht außer Zweifel, dass hinreichende politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen Tulln und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bestehen, die eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber der Neuschaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes nahe legen würden.

Die gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorzunehmende Auswahl hat jedoch nicht allein anhand der Kriterien Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung (dies auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte) und der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge losgelöst von den konkreten Antragstellern zu erfolgen, sondern hat insbesondere – und vorrangig – auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Nennung der Meinungsvielfalt als erstes Auswahlkriterium in der Aufzählung des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G, sondern auch aus dem allgemeinen Gesetzesziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02), abgeleitet auch aus dem verfassungsgesetzlichen Auftrag des Art 1 Abs 2 BVG-Rundfunk, BGBl Nr. 396/1974).

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Zuordnung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes das Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt beeinträchtigt wäre bzw. ob dieser wesentlichen gesetzlichen Zielsetzung durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität an einen der anderen Antragsteller deutlich besser Rechnung getragen werden könnte.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet Tulln bereits von dem unter dem Programmnamen „Krone Hitradio“ sowohl vom Sendestandort S POELTEN 105,2 MHz als auch vom Sendestandort WIEN 1 105,8 MHz ausgestrahlten Hörfunkprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, einem mit der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH verbundenen Unternehmen, versorgt wird.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert selbst das Mantelprogramm für Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH) sowie auch für das

Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH), und nunmehr auch für die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch bereits ein Vermarktungsverbund für die Marke Hit FM besteht, in den demnächst auch die DIGI Hit Programm Consulting GmbH eingebunden sein wird. Zumindest teilweise – wenn auch nicht flächendeckend in optimaler Qualität gemessen an der von der ITU-R Rec 412 gegebenen Empfehlung für die zur Versorgung von bebautem Gebiet erforderlichen Feldstärke – ist das von der Hit FM Privatrado GmbH (welche über eine gemeinsame Muttergesellschaft ebenfalls mit der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH verbunden ist) unter der Bezeichnung „Hit FM“ auf der Frequenz 100,8 MHz verbreitete Programm in Tulln bereits empfangbar. Dabei handelt es sich um ein zu einem Großteil von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH übernommenes Mantelprogramm.

Das Versorgungsgebiet Tulln wird auch vom Hörfunkprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH (Wien 88.6 MHz) versorgt, wobei zwischen der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bzw. der Hit FM Privatrado GmbH einerseits und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die beide – wie die Radio Eins Privatrado GmbH – (mehrheitlich) Töchter der MOIRA Media Service GmbH sind, Programm- und Vermarktungsk Kooperationen bestehen.

Im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH würde somit der private Hörfunkmarkt im Raum Tulln zu einem wesentlichen Teil von „Krone- bzw. Kurier-Radios“, die beide der WAZ-Gruppe zuzurechnen sind, beherrscht, da diese sowohl den einzigen niederösterreichischen Lokalradioveranstalter (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) als auch den einzigen im Verbreitungsgebiet empfangbaren auf das Versorgungsgebiet hin inhaltlich ausgerichteten Lokalradioveranstalter (eben die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bzw. zusätzlich auch die Hit FM Privatrado GmbH) kontrollieren würden. Außerhalb dieses Medienverbunds bliebe im Hörfunksektor lediglich die Versorgung durch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie durch die auch den Raum Tulln versorgenden, aber inhaltlich auf Wien ausgerichteten Privatradios Antenne Wien Privat Radio Betriebs GmbH sowie Radio Eins Privatrado GmbH, wobei hinsichtlich letzterer auf Grund von Programm- und Vermarktungsk Kooperationen ihrer Schwestergesellschaft DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH eine vollständige Unabhängigkeit auf dem Markt in Tulln nicht anzunehmen wäre.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auf dem Tageszeitungsmarkt im Verbreitungsgebiet ebenfalls eine beherrschende Stellung der WAZ-Titel „Neue Kronen-Zeitung“ und „Kurier“ gegeben ist, die gemeinsam laut Media-Analyse in Niederösterreich 2001 über eine Tagesreichweite von 74,2% verfügen, während im Vergleich dazu die in der Reichweite nächstfolgenden Tageszeitungstitel Presse und Standard jeweils nur 5,8% erreichen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Verbreitungsgebiet Tulln zu einer weiteren Ausweitung der Marktposition der WAZ-Gruppe auch auf dem Privatradiomarkt führen würde, die mit der Zielsetzung der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt diametral im Widerspruch steht. Zwar hat das Privatradiogesetz die Beteiligungsgrenzen für Printmedien deutlich liberalisiert, sodass auch Beteiligungen von Medieninhabern aus dem Printbereich von mehr als 25% zugelassen wurden; im vorliegenden Fall würden bei Zuordnung der Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH jedoch die Medieninhaber der mit großem Abstand dominierenden Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet über verbundene Unternehmen auch an beiden auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Privatradoveranstaltern deutlich über 25% halten, was bei der Auswahl iSd § 10 Abs 1 Z 4 unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Dass die Formatierung von Krone Hitr@dio einerseits und Hit FM andererseits unterschiedlich ausgerichtet ist, ändert daran nichts, zumal gerade die Segmentierung des Marktes und das abgestimmte Ansprechen der etwas älteren Zielgruppe (Krone Hitr@dio) einerseits und der jüngeren Zielgruppe (Hit FM) andererseits gerade dazu dient, den Markt möglichst auszuschöpfen und sich im Marktauftritt gegenseitig möglichst wenig zu stören. Auch zweifelt die KommAustria grundsätzlich nicht daran, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH eigenständige Redaktionen beibehalten werden und in der Regel keine detaillierte Abstimmung redaktioneller Inhalte erfolgt. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass durch die im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ermöglichte Beherrschung der beiden einzigen (auch) auf dieses Verbreitungsgebiet abgestimmten Privatradioveranstalter – verbunden mit der dominanten Stellung auf dem Tageszeitungsmarkt – eine wesentliche Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt gegeben wäre, zumal schon auf Grund des wirtschaftlichen Zusammenhangs eine Einbindung in besondere Kampagnen etwa der Neuen Kronen-Zeitung auf dem Printmarkt jedenfalls wahrscheinlicher ist als eine völlig von den Eigentümerinteressen losgelöste Redaktionsführung.

Stellt man dieser Situation im Falle einer Zuordnung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH jener gegenüber, die im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und Erteilung der Zulassung an einen der anderen Antragsteller ergäbe, so zeigt sich, dass dem Kriterium der Gewährleistung der Meinungsvielfalt in weitaus höherem Maße durch Erteilung einer Zulassung an einen anderen Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

Bei dem von der Donauradio Wien GmbH beantragten Programm handelt es sich um ein auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtetes Programm, welches in dieser Form von keinem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Hörfunkveranstalter im Raum Tulln angeboten wird. Bei dem Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH handelt es sich um ein dem „Hit FM“-Programm vergleichbares kommerzielles CHR-Format, beim Angebot der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH um ein eng fokussiertes Spartenradio und auch bei dem von Gabriel Maria Plutzar geplanten Programm handelt es sich um ein auf eine kleine Zielgruppe ausgerichtetes Beat-Format mit Spartencharakter. Keiner dieser Antragsteller weist eine relevante Verbindung zu einem im Verbreitungsgebiet relevanten Medium auf (sieht man von der Beraterfunktion des derzeitigen Geschäftsführers der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH für die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ab, wobei im Falle einer Zulassungserteilung die Geschäftsführer- und Gesellschafterfunktion bei der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH oder die Beraterfunktion bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zurückgelegt würde).

Auch der Kriterienraster des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G ist im Sinne eines beweglichen Systems – wie im Fall des Kriterienrasters des § 6 PrR-G – anzuwenden. Berücksichtigt man, dass eine höhere Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes spricht und politische, kulturelle und soziale Zusammenhänge dieser Erweiterung nicht entgegen stehen, sondern sie durchaus als zweckmäßig erscheinen lassen, so bleibt zu prüfen, ob diese beiden Kriterien den Ausschlag geben können, trotz einer klaren Gefährdung der Meinungsvielfalt die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zu rechtfertigen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH als eigenständige Veranstalterin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erhalten hat und im Zulassungsverfahren in keiner Weise eine Erweiterung des Versorgungsgebietes als für den wirtschaftlichen Bestand erforderlich dargestellt hat. Bei der Zulassungserteilung ging die Behörde auf Grund des Antragsvorbringens und der

vorgelegten Unterlagen davon aus, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ein eigenständiges, regional verankertes Hörfunkprogramm erfolgreich veranstalten kann; es besteht kein Grund, nunmehr eine abweichende Annahme zu treffen, zumal auch die Gesellschafterstruktur zwischenzeitig durch Hereinnahme eines zweifelsfrei wirtschaftlich starken Mehrheitsgesellschafters verändert wurde und die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH nunmehr auch selbst als Mantelprogrammveranstalter tätig ist. Auch wurde nicht vorgebracht, dass sich seit dem Verfahren zur Zulassungserteilung die Rahmenbedingungen derart verändert hätten, dass die damaligen Angaben im Antrag und die darauf gestützte Entscheidung der KommAustria nun nicht mehr zutreffend wären. Eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität ist daher für den wirtschaftlichen Erfolg der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zwar sicherlich von Vorteil, aber keinesfalls erforderlich. Der für die Antragstellerin daher allenfalls erzielbare wirtschaftliche Vorteil vermag das auf grundrechtliche Überlegungen (vgl dazu etwa Berka, Die Grundrechte [1999], Rz 556 ff) gestützte Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt daher auch nicht annähernd aufzuwiegen.

Ähnliches gilt für die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge: die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes Tulln greift keineswegs disruptiv in bestehende Zusammenhänge ein. Tulln ist kein Teil des Waldviertels, der im Fall der Nichtzuordnung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gewissermaßen als „weißer Fleck“ auf der Versorgungslandkarte für ein auf das Waldviertel ausgerichtetes Programm verbliebe. Auf Grund der Pendlerströme sind Zusammenhänge von Tulln durchaus auch mit Wien oder St. Pölten gegeben; ein zwingender Grund, Tulln dem Versorgungsgebiet Waldviertel zuzuordnen und diese Zusammenhänge über das wesentliche Gesetzesziel der Meinungsvielfalt zu stellen, ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass in Abwägung der in § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der Gesetzesziele die Auswahl dahingehend zu treffen ist, dass keine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes erfolgt, sondern ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wird.

#### *Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G*

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage

der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

#### *Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G*

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem

Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Insgesamt enthält der im Hinblick auf eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts, nämlich der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt, sachgerecht formulierte Kriterienraster Beurteilungsvorgaben, die das Ermessen der Regulierungsbehörde genügend klar determinieren. Die Auswahlentscheidung ist zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110/02-9 u.a.).

#### *Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

#### *Auswahlentscheidung*

Die **Donauradio Wien GmbH** plant ein Konzept mit Fokus auf die 35jährigen und etwas die ältere Bevölkerung und einem auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat. Es soll für die Produktion des geplanten lokalen Programmanteils im Ausmaß von zumindest 45 v.H. der gesamten Sendezeit ein eigenes Studio vor Ort in Tulln errichtet werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Antragstellerin einen eigenen Senderverantwortlichen für Tulln

anzustellen, dessen Aufgabe auch die Mitgestaltung des aus Wien zu übernehmenden [Mantel-] Programms sein wird. Die Antragstellerin plant jedenfalls einen eigenen Personalstock für Tulln und nannte hierfür eine Zahl von etwa 15 Personen, die aber auch Aufgaben für Arabella 92,9 MHz in Wien erfüllen werden. Hintergrund dieses Organisationskonzeptes ist laut Antrag der Donauradio Wien GmbH die Tatsache, dass das in Wien produzierte Arabella-Programm einen sehr starken Wienbezug aufweise und somit auch bewusst keine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt worden sei. Das beantragte Konzept hat einen hohen Anspruch an ein entsprechendes Maß an Lokalbezug, indem es sich nicht auf eine weitgehende Mantelprogrammübernahme mit wenigen Unterbrechungen für Lokalnachrichten und lokale Werbung beschränkt, geht allerdings auch von sehr optimistischen Erlöserwartungen aus.

Die KommAustria berücksichtigt in ihrer Entscheidung durchaus, dass es sich bei dem von der Donauradio Wien GmbH vorgelegten Businesskonzept um ein gemessen an der Größe des Versorgungsgebietes sehr ambitioniertes Konzept handelt. In Betracht zu ziehen ist hierbei jedoch auch, dass entsprechende Synergieeffekte aus der mit Arabella 92,9 MHz Wien erfolgenden Kooperation, insbesondere auch im Vermarktungsbereich, zu erzielen sein werden. Darüber hinaus bietet die Antragstellerin ein Programm an, das in dieser Form in Tulln derzeit noch nicht verbreitet wird und auch einen entsprechend hohen Lokalbezug herstellen wird. Im Vergleich zu anderen hier beantragten Network-Konzepten ist der Lokalanteil im Programm besonders hoch und fällt daher bei der Auswahlentscheidung entsprechend ins Gewicht; auch das Musikformat unterscheidet sich deutlich von den im Raum Tulln empfangbaren Privatradioveranstaltungen und auch von den Programmen des ORF.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format (CHR), wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit an die zehn Hörfunk-Vollprogramme empfangbar. Neben jenen Programmen, die auf eine relativ ältere Zielgruppe bzw. Personen mittleren Alters abzielen (Ö1, ORF Regionalradio Niederösterreich und ORF Regionalradio Wien), Breitenradios im (Hot)-AC-Format (Krone Hitradio, Ö3, Antenne Wien und 88,6 MHz) hat sich derzeit vor allem ein Programm (FM4) so wie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH den jungen, urbanen Hörerinnen und Hörern verschrieben. Auch ist das Musikformat mit jenem der Hit FM Privatradio GmbH vergleichbar, das im Raum Tulln empfangbar ist (wenn auch keine durchgehende Versorgung mit einer Feldstärke von zumindest 66 dB $\mu$ V/m gewährleistet ist). Im Hinblick darauf, dass das geplante Programm der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH nicht vor Ort in Tulln gestaltet werden soll, sondern selbst die lokalen Programmteile in Wr. Neustadt produziert werden sollen, hingegen die Donauradio Wien GmbH für die Gestaltung der lokalen Programmteile ein eigenes Studio mit lokalem Senderverantwortlichem einzurichten plant, und auch die von der Donauradio Wien GmbH anvisierte Zielgruppe mit dem geplanten Schlagerformat derzeit im Versorgungsgebiet Tulln nicht bedient wird, ist in einer vergleichenden Auswahlentscheidung der Donauradio Wien GmbH der Vorzug zu geben.

Für die KommAustria steht außer Zweifel, dass die Planung der Antragstellerin PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH aus deren wirtschaftlicher Sicht plausibel ist und dass das von der Donauradio Wien GmbH geplante Organisationskonzept im Vergleich zu dem Network-Konzept der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (wie auch durch die Mantelprogrammkonzepte anderer Antragsteller) etwas aufwendiger gestaltet ist. Dennoch ist für die KommAustria nachvollziehbar, dass die Donauradio Wien GmbH durch die Nutzung von Synergien mit dem unmittelbar angrenzenden Versorgungsgebiet Wien in der Lage sein kann, auch den angebotenen deutlich höheren lokalen Bezug zu gewährleisten, und auch wie beantragt einen wesentlich höheren Anteil an originär in Tulln produzierten



Beiträgen sendet. Demgegenüber weist das grundsätzlich auch eigengestaltete Programm der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH jedenfalls in der Zeit der gemeinsamen Programmverbreitung in Wiener Neustadt und Tulln deutlich überregionalen Charakter auf.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin vor, im Fall der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet Tulln die Aufnahme von Lokalbeiträgen in das Programm, etwa in Kooperation mit lokalen Contentanbietern (ohne diese jedoch näher zu spezifizieren) zu überlegen, diesbezüglich fehlen im Antrag jedoch konkrete Angaben über die Art und den genauen Umfang der geplanten Lokalbeiträge. Im Hinblick darauf, dass das bestehende Gesamtangebot von in Tulln verbreiteten privaten Programmen noch nicht alle Vollprogramm-Formate abdeckt und dass die primär von der Antragstellerin anvisierte Zielgruppe der Berufskraftfahrer eine sehr eingeschränkte Zielgruppe darstellt, ist dem von der Donauradio Wien GmbH geplanten Programmangebot nicht zuletzt mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug der Vorzug zu geben. Auch im Hinblick auf die nicht erfolgte Differenzierung des vorgelegten Finanzkonzeptes nach beantragten Versorgungsgebieten – die in ihrer Größe stark differierten -, ist nicht zu erwarten, dass von einem durch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. veranstalteten Lokalradio eine länger währende Bestandsgarantie im Vergleich zum Network-Konzept der Donauradio Wien GmbH zu erwarten ist.

**Gabriel Maria Plutzar** beantragte ein sehr jugendorientiertes Beat-Format, das Spartencharakter aufweist. Vor dem Hintergrund des derzeit im Versorgungsgebiet Tulln bestehenden Angebots an Hörfunkprogrammen privater Hörfunkveranstalter ist jedoch dem auf ein älteres Publikum abzielenden Vollprogramm der Donauradio Wien GmbH vor dem von Gabriel Maria Plutzar beantragten sehr spezifischen Spartenprogramm („Beat-Radio“) der Vorzug einzuräumen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Donauradio Wien GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Diese Entscheidung folgt nicht der Stellungnahme der Landesregierung, welche die Zuordnung der Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH mit der Begründung empfohlen hat, dass durch diese die Zielsetzung des Privatradiogesetzes aufgrund ihres vielseitigen, informativen und zielorientierten Programmangebots mit starkem Lokalbezug am besten gewährleistet erscheint. Neben dem durch die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gewährleisteten hohen Lokalbezug führte die Landesregierung an, dass diese bereits ein lokales Radioprogramm im Waldviertel veranstalte und dass im Hinblick auf die Größe des Verbreitungsgebietes und die Vorgaben des § 10 PrR-G der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben ist. Die KommAustria hat in der vorzunehmenden gesamtheitlichen Abwägung im Rahmen des „variablen Beurteilungsschemas“ (VfGH 25.09.2002, B 110. 112 u 113/02) diese Überlegungen – wie oben ausgeführt – einbezogen, ist jedoch zum Ergebnis gekommen, dass dem Gebot der Sicherung der Meinungsvielfalt durch eine Zuordnung des Versorgungsgebietes Tulln an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH nicht entsprochen worden wäre. Eine Zuordnung der Übertragungskapazität Tulln an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH würde dazu führen, dass im Raum Tulln die Programme zweier im Eigentum der Krone- bzw. Kuriergruppe stehender Hörfunkveranstalter zu empfangen wären, wobei diese zugleich die einzigen Veranstalter wären, die ein regional bzw. lokal auf das

Verbreitungsgebiet abgestimmtes Privatradioprogramm verbreiten, während die beiden anderen empfangbaren Privatradioprogramme (Antenne Wien bzw. 88.6) ein vorwiegend auf Wien ausgerichtetes Programm veranstalten. Wollte man dennoch der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH den Vorzug vor einer Zulassungserteilung an die Donauradio Wien GmbH geben, so müsste man jenes Kriterium, dem schon nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs besonderes Gewicht zukommt, ignorieren („eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts [ist die] Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt“; VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Da auch die Donauradio Wien GmbH großen Wert auf hohen Lokalbezug in ihrem Programmkonzept legt und ferner ein Programmformat anbietet, welches in dieser Form von keinem in Tulln bestehenden (privaten) Hörfunkprogramm ausgestrahlt wird, war im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 6 Abs 1 PrR-G der Donauradio Wien GmbH der Vorrang einzuräumen.

Auch der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 06.09.2002 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH. Diese Empfehlung erfolgte auf Grund einer Beratung über die eingebrachten Anträge, in der insbesondere die Frage der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit eigenständiger Veranstalter in kleinen Versorgungsgebieten erörtert wurde. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist den Überlegungen des Rundfunkbeirates insofern gefolgt worden, als das von der Donauradio Wien GmbH beantragte Konzept einem Network-Konzept mit Radio Arabella 92,9 MHz in Wien folgt und hierdurch – ähnlich wie im Fall einer echten Erweiterung – eine gemeinsame Vermarktung angestrebt wird. Im Hinblick auf die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt kann auf die zur Stellungnahme der Landesregierung gemachten Ausführungen der KommAustria verwiesen werden.

### *Befristung*

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

### *Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen*

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung,

Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

#### *Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität*

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25.11.2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Donauradio Wien GmbH, z. Hd. Herrn Dr. Michael Krüger, Rechtsanwalt, Marienstrasse 4, 4020 Linz per RSa
2. Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, 1070 Wien per RSa
3. DIGI Hit Programm Consulting GmbH, z. Hd. Herrn Steffen Müller, Kirchenstrasse 9, 3243 St. Leonhard/Forst per RSa
4. Lokalradio Tulln GmbH i.G., z. Hd. Frau Karin Möser, Tullnerstrasse 12, 3424 Wolfpassing-Zeiselmauer per RSa
5. Gabriel Maria Plutzer, Steinbruchstrasse 9/7, 1140 Wien per RSa
6. PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, z. Hd. Herrn Dr. Martin Zimper, Ferdinand-Porsche-Ring 21, 2700 Wiener Neustadt per RSa
7. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. per Fax 0049-9117490922
8. Fernmeldebüro für Niederösterreich, Wien und Burgenland per e-mail
9. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
10. RFFM im Hause
11. Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband d. Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, z.Hd. Dr. Josef Moser, Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien

**Anlageblatt zu**  
**KOA 1.303/02-32**

1	Name der Funkstelle	<b>TULLN</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Raiffeisen Silo</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>DonauradioWien GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,40</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Arabella</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E03 28</b>		<b>48N19 43</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>180</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>36</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>19,7</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>	<b>19,7</b>	<b>19,3</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,4</b>	<b>19,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	<b>TEM A300S + TEM Exciter A960 + RDS Profiline</b>																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>hex</b>	Programm <b>hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			